KREIS EUSKIRCHEN

Immissionsschutzrechtlicher
Genehmigungsbescheid

10094/2025

Datum 08.09.2026

NATURWERK Windenergie GmbH

Doncaster Platz 5-7
45699 Herten

Genehmigung von 3 Windenergieanlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern am Standort 53947 Nettersheim, Gemarkung Engelgau, Flur 3, Flurstücke 17 und 93 sowie Gemarkung Roderath, Flur 11, Flurstücke 41 und 88

Inhaltsverzeichnis des Bescheides

I. Tenor ____ 3

II. Antragsumfang/Anlagedaten ____ 4

III. Bedingungen ____ 4

IV. Auflagen ____ 6

IV.1 Allgemeine Auflagen ____ 6

IV.2 Festsetzungen hinsichtlich Baurecht und vorbeugendem Brandschutz ____ 8

IV.3 Festsetzungen hinsichtlich der Abfallentsorgung, Boden- und Wasserschutz ____ 12

IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes ____ 13

IV.5 Festsetzungen hinsichtlich der Flugsicherung und Belange der Bundeswehr ____ 20

IV.6 Festsetzungen hinsichtlich des Arten- und Landschaftsschutzes ____ 25

IV.7 Festsetzungen hinsichtlich des Straßenbau,- und Verkehrsrechtes ____ 31

IV.8 Festsetzungen / Auflagen hinsichtlich des Denkmalschutzes ____ 31

IV.9 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutz ____ 32

IV.10 Festsetzungen hinsichtlich der Radioastronomieanlagen ____ 32

V. Hinweise ____ 32

VI. Begründung ____ 40

VII. Verwaltungsgebühren ____ 70

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung ____ 70

Anhang 1: Antragsunterlagen ____ 71

Bearbeiter: Frau Aha, Durchwahl 02251 15 495
E-Mail: cornelia.aha@kreis-euskichen.de

I.
Tenor

1. Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 23.04.2025 (eingegangen am 20.05.2025) und Aufsplittungsantrag vom 21.01.2026 gemäß §§ 4 und 6 (BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - sowie der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb von 3 genehmigungspflichtigen Anlagen zur Nutzung von Windenergie am Standort 53947 Nettersheim erteilt.
Die Maßnahme darf auf den Grundstücken in Nettersheim Kreis Euskirchen, Gemarkung Engelgau, Flur 3, Flurstücke 17, 93 und Gemarkung Roderath, Flur 11, Flurstücke 41 und 88 durchgeführt werden.

Eingeschlossene Entscheidungen:
Entsprechend der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung auch die nachfolgend benannten Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 60 Abs. 1 Landesbauordnung Nordrhein – Westfalen (BauO NRW)
- Luftfahrtrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 und Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- Eingriffsgenehmigung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG
- Waldumwandlung gemäß § 9 Abs. 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. § 39 Landesforstgesetz (LFoG)
- Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplans „Nettersheim“ gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die Netzanbindung wird von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

2. Mit diesem Bescheid wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB ersetzt.

II.
Antragsumfang/Anlagedaten

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von 3 WEA mit folgenden Daten, den zugehörigen Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen sowie die den WEA zugehörigen Transformatoren und den für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits, Lagerflächen und Zuwegungen:

Typ	Nennleistung (MW)	Nabenhöhe (m)	Rotordurchmesser (m)	Standort ETRS89 Zone 32		
				Nr.:	Rechtswert	Hochwert
N175 – 6,8 MW	6,8	179	175	WEA 01	336.029	5.597.093
N175 – 6,8 MW	6,8	179	175	WEA 03	336.421	5.597.228
N175 – 6,8 MW	6,8	179	175	WEA 05	336.988	5.597.775

Die Windenergieanlagen haben eine **Gesamthöhe von max. 267 m über ursprünglicher Geländehöhe.**

Diese Genehmigung bezieht sich auf die o.g. Anlagengrundstücksparzellen sowie die im Antrag dargelegten Erschließungsmaßnahmen. Die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Mittelspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Genehmigung wird anlagenbezogen erteilt und ist an die Windenergieanlagen gebunden. Sie geht bei Wechsel der Anlagenbetreiber mit der jeweiligen Anlage auf den neuen Betreiber über.

III.
Bedingungen

III.1 Die Genehmigung für die einzelnen WEA erlischt, wenn nicht innerhalb von 5 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der jeweiligen beantragten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um ein Jahr verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen. Die Genehmigung erlischt ebenfalls, wenn die jeweilige Anlage während eines Zeitraums von mehr als 3 Jahren nicht betrieben wird, obwohl dies rechtlich möglich wäre.

III.2 Vor Baubeginn ist der Nachweis über die Eintragung der erforderlichen Abstandsflächenbaulasten auf den betroffenen Nachbargrundstücken bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde und der Genehmigungsbehörde einzureichen.

III.3 Vor Baubeginn ist der Nachweis über die Eintragung der zur Erschließung erforderlichen Baulasten auf den betroffenen Grundstücken bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde und der Genehmigungsbehörde einzureichen.

III.4 Für die Sicherung der Rückbauverpflichtung ist vor Baubeginn der Fundamente der jeweiligen WEA eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstituts oder Versicherungsunternehmens beizubringen. Das Kreditinstitut bzw. Versicherungsunternehmen muss zur Erbringung entsprechender Bürgschaften berechtigt und wirtschaftlich leistungsfähig sein. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Kreis Euskirchen, Amt 60 - Untere Immissionsschutzbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB). Die Sicherheitsleistung wird auf **243.119 € je Anlage** festgesetzt. Nach endgültiger Stilllegung der WEA oder Erlöschen dieser Genehmigung ist die WEA einschließlich der Fundamente und Kranstellflächen zurückzubauen. Die Bürgschaft kann durch Erbringung einer Barrücklage in derselben Höhe ersetzt werden, die Barrücklage ist treuhänderisch zu verwalten.

III.5 Mit der Errichtung der Windenergieanlage WEA 05, welche innerhalb der Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes Wespelquelle liegt, darf erst begonnen werden, wenn der Betreiber der Genehmigungsbehörde die erforderliche wasserrechtliche Befreiung gemäß §§ 7 und 8 der Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO Wespelquelle) vorgelegt hat.
Die Vorlage der wasserrechtlichen Befreiung/Erlaubnis ist der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen.

III. 6 Die Genehmigung erlischt mit Eintritt der Rechtskraft einer stattgebenden gerichtlichen Entscheidung in dem Verfahren mit dem Az. 7 D 62/25.AK über die Aufhebung des Vorbescheides vom 30.01.2025, Az. 10126/2024 (auflösende Bedingung).

IV.
Auflagen

IV.1 Allgemeine Auflagen

IV.1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind ab Inbetriebnahme bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

IV.1.2 Der Beginn der Bauarbeiten ist folgenden Stellen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen:

- Kreis Euskirchen, Amt 60 – Untere Immissionsschutzbehörde
- Kreis Euskirchen, Amt 60 – Untere Naturschutzbehörde
- Kreis Euskirchen, Amt 63 – Bauen und Wohnen

Der Beginn der Bauarbeiten ist folgenden Stellen mindestens vier Wochen vorher mitzuteilen:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Der Beginn der Bauarbeiten ist folgenden Stellen mindestens sechs Wochen vorher mitzuteilen:

- Bezirksregierung Düsseldorf, Luftfahrtbehörde

IV.1.3 Zur Durchführung der erforderlichen Abnahmerevision ist die Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage bzw. Anlagenteile dem Kreis Euskirchen, Amt 60 – Untere Immissionsschutzbehörde als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher formlos schriftlich mitzuteilen. Spätestens 14 Tage nach Inbetriebnahme sind auch die im Folgenden geforderten Nachweise beizufügen, soweit sich aus den einzelnen Nebenbestimmungen nichts Abweichendes ergibt:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlagen, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der dem Vermessungsbericht zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).

- Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird

- Bestätigung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens, dass die Abschalteinrichtung zur Vermeidung von Schattenwurf betriebsbereit ist.

- Nachweis des Herstellers über die Einrichtung des Eisdetektionssystems einschließlich der Beschreibung der Parametrierung der Abschaltung und des Wiederanlaufs, sowie einer Bestätigung des Herstellers, dass das System betriebsbereit ist.

IV.1.4 Der Betreibende der Anlagen hat besondere Vorfälle und Störungen während der Errichtung und des Betriebes, die wesentliche Veränderungen des Zustandes der Funktionsfähigkeit oder Emissionen der Anlagen verursachen können oder eine Umweltgefährdung oder Belästigungen der Nachbarschaft besorgen lassen, unverzüglich fernmündlich oder schriftlich dem Kreis Euskirchen, Amt 60 – Untere Immissionsschutzbehörde mitzuteilen.
Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

IV.1.5 Ein Wechsel der Anlagenbetreibenden bzw. ein Verkauf der WEA ist dem Kreis Euskirchen, Amt 60 – Untere Immissionsschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. Unberührt davon bleibt die Pflicht zur Anzeige der verantwortlichen Person und der Betriebsorganisation nach § 52b BImSchG für Kapital- und Personengesellschaften, die bei Übernahme der Anlage durch die neue Betreibergesellschaft zu erstatten ist.

IV.1.6 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist dem Kreis Euskirchen, Amt 60 – Untere Immissionsschutzbehörde die für den Betrieb der WEA verantwortliche Person unter Angabe der Personalien schriftlich mitzuteilen. Auch jeder Wechsel der verantwortlichen Person ist der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

IV.1.7 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Euskirchen, Amt 60 – Untere Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbaren Datenformaten elektronisch vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Azimutposition, Leistung und Drehzahl im 10-Min-Mittel erfasst werden.

IV.1.8 Es ist für jede Anlage ein Betriebstagebuch zu führen, das mindestens drei Jahre aufzubewahren und dem Kreis Euskirchen, Amt 60 – Untere Immissionsschutzbehörde- jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen ist. In dem Betriebstagebuch sind alle Nachweise und Kontrollen, die sich aus diesem Bescheid ergeben, niederzulegen und zu dokumentieren.

IV.1.9 Jede Anlage ist mit der Seriennummer sowie einem Hinweisschild zu versehen. Das Hinweisschild hat folgende Angaben zu enthalten: Betriebsführer, Telefonnummer einer ständig erreichbaren Stelle für Störungen an der Anlage.

IV.1.10 Bis zum Rückbau der Windenergieanlagen gemäß Verpflichtungserklärung des Betreibenden vom 15.05.2025 sind im Falle der Betriebseinstellung der jeweiligen Anlage nachfolgende Maßnahmen durchzuführen:

- Sicherung der Elektrik und Elektronik gemäß Betriebsanweisung,
- Sicherung der Anlage gegen unbefugtes Betreten,
- Verwertung oder Beseitigung vorhandener Abfälle,
- Kontrolle der Anlage.

IV.2 Festsetzungen / Auflagen hinsichtlich Baurecht und vorbeugendem Brandschutz

Baurecht

IV.2.1 Der Baubeginn ist dem Kreis Euskirchen, Amt 63 – Bauen und Wohnen zwei Wochen vorher anzuzeigen. Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist Folgendes vorzulegen:

- Die Prüfstatik bzw. Bescheinigung nach § 12 Abs. 1 SV-VO über die Prüfung der Standsicherheit (Typenprüfung WEA und Fundamente).
- Die Benennung der staatlich anerkannten Sachverständigen für den Standsicherheitsnachweis und den Brandschutz, die mit den stichprobenartigen Kontrollen während der Bauausführung beauftragt sind (§ 68 Abs. 2 BauO NRW).
- Nennung des verantwortlichen Bauleiters.

IV.2.2 Rohbaufertigstellung

Die Fertigstellung des Rohbaus (Fundamente) ist spätestens eine Woche vorher der Bauaufsicht anzuzeigen.

Die Folgende Unterlagen sind spätestens 14 Tage nach Fertigstellung des Rohbaus vorzulegen:

- Nachweis eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, dass die Grundrissflächen und die festgelegten Höhenangaben der Windenergieanlage eingehalten worden sind (Sockelabnahme).
  (Die vollständige Statik muss an der Baustelle vorliegen).
- Bescheinigung der Sachverständigen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den von ihnen aufgestellten oder geprüften Nachweisen errichtet oder geändert worden sind. (Bescheinigung nach § 12 Abs. 2 SV-VO).

IV.2.3 Abschließende Fertigstellung

Die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist spätestens eine Woche vorher der Bauaufsicht anzuzeigen.

Folgende Unterlagen sind spätestens 14 Tage nach Fertigstellung vorzulegen:

- Bescheinigung der Sachverständigen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den von ihnen aufgestellten oder geprüften Nachweisen errichtet oder geändert worden sind. (Bescheinigung nach § 12 Abs. 2 SV-VO).
- Bescheinigung des verantwortlichen Bauleiters, in der die ordnungsgemäße Errichtung und Benutzung der Anlage, gemäß § 84 Abs. 8 BauO NRW, bestätigt wird.

IV.2.4 Die Windenergieanlagen dürfen erst nach abschließender Überprüfung der ordnungsgemäßen Errichtung und sicherer Benutzung entsprechend § 84 (8) BauO NRW in Betrieb genommen werden.

IV.2.5 Der Betreiber hat regelmäßig Prüfungen aller sicherheitsrelevanten Bauteile und Funktionen im Abstand von höchstens zwei Jahren durch einen Sachverständigen für Windenergieanlagen durchführen zu lassen. Diese Frist kann auf vier Jahre verlängert werden, wenn von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende, mindestens jährliche Überwachung und Wartung der WEA durchführen. Dabei ist auch der Erhaltungszustand des Fundaments, im einsehbaren Bereich, zu prüfen. Die dabei anzufertigenden Prüfprotokolle müssen vom Betreiber vorgehalten werden. Als Sachverständige für Windenergieanlagen kommen insbesondere die in Anlage 2.7/12 Fußnote 1) und 2) des RdErl. des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 04.02.2015 - Liste Technischer Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 BauO NRW genannten Institute in Betracht.

IV.2.6 Die geplanten Zufahrten zu der jeweiligen WEA sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen sind gemäß den Eintragungen im Lageplan, besonders für die Feuerwehr und andere Rettungskräfte, dauerhaft und ausreichend tragfähig und im befahrbaren Zustand sowie auch unabhängig von eventuell landwirtschaftlichem Aufwuchs, frei von Hindernissen zu halten.

IV.2.7 Die Windenergieanlagen sind gemäß § 45 BauO NRW mit einem dauerhaft wirksamen Blitzschutz zu versehen.

IV.2.8 Die Windenergieanlagen sind bei Eisansatz stillzusetzen. Dazu sind die WEA mit einem funktionsgeprüften Eisansatzerkennungssystem auszustatten.

IV.2.9 Das Eisansatzerkennungssystem ist entsprechend den Herstellervorgaben fachgerecht zu installieren und in Betrieb zu nehmen. Der Genehmigungsbehörde ist spätestens mit der Inbetriebnahme der Windenergieanlage eine Herstellererklärung oder eine gleichwertige Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Einbau und die Konfiguration des Eiserkennungssystems vorzulegen.

IV.2.10 Nach einer Außerbetriebnahme infolge von Eisansatz dürfen die Windenergieanlagen erst wieder angefahren werden, wenn die Eisfreiheit der Rotorblätter durch das eingesetzte Eiserkennungssystem sicher festgestellt wurde. Ein automatischer Wiederanlauf ist nur zulässig, wenn durch geeigneten Nachweis des Herstellers bzw. einer fachkundigen Stelle belegt ist, dass das bei den Windenergieanlagen eingesetzte Rotorblatt-Eisdetektionssystem die Eisfreiheit der Rotorblätter zuverlässig erkennt und den Wiederanlauf ausschließlich bei festgestellter Eisfreiheit automatisch freigibt. Bei einer Störung oder nicht

eindeutigen Funktion des Eiserkennungssystems ist ein automatischer Wiederanlauf unzulässig; in diesem Fall darf die Anlage erst nach entsprechender Sichtkontrolle der Rotorblätter auf Eisfreiheit durch einen Sachkundigen wieder angefahren werden.
Der Genehmigungsbehörde ist nach Inbetriebnahme des Eisansatzerkennungssystems der Nachweis über die Funktionsfähigkeit des Systems einmalig vorzulegen.

Bei Defekten an dem Eisansatzerkennungssystem ist die Genehmigungsbehörde (UIB Kreis Euskirchen) unverzüglich zu informieren. Solange bei Defekten ein störungsfreier Betrieb nicht gewährleistet werden kann, ist die jeweilige WEA zum Schutz vor Eiswurf ab einer Temperatur von max. 0 °C zu stoppen.

Die Instandsetzung des Eisansatzerkennungssystems nach Defekten ist sicherzustellen und es ist dem Kreis Euskirchen, Amt 60 - Untere Immissionsschutzbehörde ein Nachweis über die wiederhergestellte Funktionstüchtigkeit zu erbringen.

IV.2.11 Im potentiellen Trefferbereich der WEA ist durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall aufmerksam zu machen.

IV.2.12 Gemäß dem Turbulenzgutachten der Fa. noxt! engineering GmbH, Knollstraße 15 aus 49088 Osnabrück vom 19.05.2025 (Bericht NE-B-130839 Rev. 1) sind die in Tabelle 7.2 aufgeführten Betriebseinschränkungen an den WEA einzuprogrammieren und die Betriebsbereitschaft vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

IV.2.13 Die in Tabelle 7.2 des Turbulenzgutachten der Fa. noxt! engineering GmbH, Knollstraße 15 aus 49088 Osnabrück vom 19.05.2025 (Bericht NE-B-130839 Rev. 1) aufgeführten Betriebseinschränkungen können nach Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde entfallen, wenn auf Basis der im Turbulenzgutachten ermittelten Windbedingungen ein Nachweis der Standorteignung durch einen Vergleich der Lasten erbracht wird. Der Nachweis ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
Sofern zu schützende WEA z.B. durch Außerbetriebnahme entfallen oder noch nicht in Betrieb genommen wurden, entfallen auch die Betriebsbeschränkungen bezogen auf diese WEA.

IV.2.14 Nach dauerhafter Betriebseinstellung sind die Windenergieanlage einschließlich sämtlicher Nebenanlagen vollständig zurückzubauen. Sämtliche Bodenversiegelungen (insbesondere Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen) sind zu beseitigen und die betroffenen Flächen in einen land- bzw. forstwirtschaftlich nutzbaren Zustand zu versetzen. Die Rückbauverpflichtung ergibt sich ergänzend aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG.

Brandschutz

IV.2.15 Das zu den Antragsunterlagen gehörige standortspezifische Brandschutzkonzept von nees! Ing. GmbH, Projekt-Nr. 37/23 vom 19.05.2025 ist vollumfänglich Bestandteil der Genehmigung. Die darin enthaltenen Maßnahmen zum Brandschutz müssen bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen eingehalten werden. Die Anlagen sind so zu betreiben, dass Betriebszustände, die zu Bränden oder zu anderen Schadensereignissen führen können, vermieden werden (automatische Überwachung).

IV.2.16 Die Windkraftanlagen sind mit einer Brandfrüherkennung mit automatischer Abschaltung der Anlagen und vollständiger Trennung von der Stützenergie auszurüsten.

IV.2.17 Zugänglichkeit der Grundstücke:
Die Zufahrts- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen von den Fahrzeugen/ Löschfahrzeugen der Feuerwehr jederzeit verkehrssicher befahrbar sein.

IV.2.18 Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung/ -bekämpfung:
Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist in Abstimmung mit der zuständigen örtlichen Feuerwehr der Gemeinde Nettersheim ein Ortstermin durchzuführen, um die Rettungs- und Einsatzbedingungen im Brand- und Störungsfall abzustimmen.
Im Rahmen dieses Termins sind insbesondere folgende Punkte festzulegen und zu dokumentieren:

- Kennzeichnung der Anlagen (Anlagennummern, Zugänge, Hinweise auf elektrische Gefahren),
- Hinterlegung von Notfalltelefonnummern des Betreibers bzw. der verantwortlichen sachkundigen Person,
- Erstellung und Abstimmung eines Feuerwehr-Übersichtsplanes nach DIN 14095,
- Vorgehensweise bei Brand- oder Störungsalarm sowie Zugänglichkeit für Rettungskräfte.

Am Fuß jeder Windenergieanlage ist ein Hinweisschild dauerhaft anzubringen mit:

- Anlagennummer und Standort (Koordinaten),
- Betreibername und 24-h-Notfallnummer,
- Sicherheitskennzeichnung nach ASR A1.3 („Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“).

Das Ergebnis der Abstimmung ist in einem Protokoll festzuhalten und der Genehmigungsbehörde spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme vorzulegen.

IV.3 Festsetzungen / Auflagen hinsichtlich der Abfallentsorgung, des Bodenschutzes und des Wasserschutzes

Abfallrecht

IV.3.1 Die in Kapitel 14.2.1 „Abfallmengen bei Errichtung und Inbetriebnahme“ genannten Abfälle („Abfallbeseitigung“) sind getrennt zu erfassen und gem. der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – AVV zu bezeichnen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

IV.3.2 Nichtverwertbare Bauabfälle (Baustellenabfälle) sind gemäß § 14 der Abfallsatzung des Kreises (Anschluss- und Benutzungszwang) grundsätzlich dem Kreis Euskirchen als Abfälle zur Beseitigung zu überlassen und dem Abfallwirtschaftszentrum Mechernich anzuliefern.

IV.3.3 Liegen Hinweise und Erkenntnisse über Schadstoffbelastungen sonstiger Bauabfälle vor, so sind diese von den unbelasteten Materialien getrennt zu halten und in Abstimmung mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde zu untersuchen und zu entsorgen.

IV.3.4 Entsprechend der Antragsdokumente Kapitel 14.2.2 „Abfälle bei Betrieb der Anlage“ sind die dort aufgeführten Abfälle wie z. B. Ölfilter, Getriebeöle etc. der Tabelle den dort aufgeführten Abfallschlüssel zuzuweisen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bodenschutz

IV.3.5 Die Vorhabenrealisierung, sowohl Errichtung der WEA als auch deren Rückbau inkl. der weiteren zugehörigen Anlagen und insb. des Betonsockels, hat unter bodenkundlicher Baubegleitung in Anlehnung an DIN 19639 zu erfolgen.

a. Hierfür sind durch die Antragsteller dritte Untersuchungsstellen (Gutachter) einzusetzen, die über fundierte Fachkenntnisse in Bodenkunde und Bodenschutz verfügen.
b. Der Gutachter, der die bodenkundliche Baubegleitung durchführt, ist der Genehmigungsbehörde 14 Tage vor Beginn der Aufnahme der Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen.
c. Die bodenkundliche Baubegleitung hat Folgendes zu gewährleisten:
    i. Aufschütten von Bodendepots nur in trockenen Zustand.
    ii. die unter 6.2 Punkte 1.) bis 9.) des Landschaftspflegerischen Begleitplans des Büros für Ökologie & Landschaftsplanung Dr. Jürgen Prell, Diplom-Biologe vom 20.04.2026, erstellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen,

iii. dass die Bodenlagerung und der Bodenschutz gem. o. g. Landschaftspflegerischer Begleitplan i.V.m. Punkt 2. dieser Auflagen erfolgen,
iv. Dokumentation von Bodenbeeinträchtigungen/-schäden,
v. Handlungsanweisungen bzw. -empfehlungen im Fall von Bodenkontaminationen (Abtrag und Verwertung / Entsorgung) sowie, Kontrollbeprobungen nach Havarien,
vi. die Sicherstellung, dass nach den jeweiligen Baumaßnahmen bzw. deren Rückbau der Boden wieder, soweit möglich, in den Ausgangszustand versetzt wird,
vii. Dokumentation des Verwertungsweges der möglicherweise überschüssigen Bodenmassen.

d. Innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Bauarbeiten (Fertigstellung der WEA bzw. deren Rückbau) sind jeweils Abschlussdokumentationen der bodenkundlichen Baubegleitung der Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.
e. Sollten während der Bauphase signifikante Änderungen abweichend von der vorgelegten Planung erforderlich sein, die auch bodenschutzrechtliche Belange betreffen, sind sämtliche Änderungen fachlich zu begründen, in der Dokumentation der bodenkundlichen Baubegleitung mitaufzunehmen und mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

IV.3.6 Boden ist schichtbezogen zu lagern. Pauschale Unterbodenmieten sind nicht zulässig.

Wasserschutz

IV.3.8 Die Entwässerung der Zuwegungen, Kranstellflächen und Fundamentbereiche ist so auszuführen, dass das anfallende Niederschlagswasser auf den jeweiligen Grundstücken breitflächig versickern kann.
Eine gezielte Ableitung oder Einleitung in das Grundwasser, in Oberflächengewässer oder in technische Anlagen (z. B. Mulden, Rigolen, Gräben) ist unzulässig, sofern hierfür keine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8–10 WHG vorliegt.
Das anfallende Niederschlagswasser darf keine Verunreinigungen in den Untergrund eintragen und darf keine nachteiligen Veränderungen der natürlichen Abflussverhältnisse, Staunässe oder Vernässung auf angrenzenden Grundstücken verursachen.

IV.3.9 Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, insbesondere beim Abfüllen und Wechseln von Hydraulik- oder Getriebeölen, sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein Austreten oder Eindringen in den Boden zu verhindern.
Abfüllvorgänge dürfen nur unter Einsatz gleichwertiger Schutzmaßnahmen zu einer flüssigkeitsundurchlässigen Fläche erfolgen, insbesondere:

- Verwendung von Transportfahrzeugen mit Totmannschaltung und integrierter Auffangwanne,

- Einsatz von Trockenkupplungen und druckgeprüften Abfüllschläuchen,
- Vorhaltung von geeignetem Bindemittel am Einsatzort.

Die getroffenen Maßnahmen sowie das Vorgehen bei Undichtigkeiten oder Leckagen sind in einer Betriebsanweisung gemäß § 24 AwSV festzuhalten und regelmäßig zu überprüfen.

IV.4 Festsetzungen / Auflagen hinsichtlich des Immissionsschutzes

Schallschutz

IV.4.1 Die Schallimmissionsprognose (NE-B-130838 vom 13.05.2025), erstellt durch noxt! engineering GmbH, Knollstraße 15, 49088 Osnabrück, ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die schalltechnisch relevanten Hauptkomponenten Generator und Rotorblätter der WEA sind daher entsprechend der dem Vermessungsbericht zu Grunde liegenden Spezifikationen auszuführen.

IV.4.2 Die von der Genehmigung erfassten Windenergieanlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z.B. Transformatorengeräusche, Lüfteranlagen) verursachten Geräuschimmissionen auch in Verbindung mit weiteren betriebenen Windenergieanlagen und anderen Anlagen, für die die TA Lärm gilt, im Einwirkungsbereich dieser genehmigten Windenergieanlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen, sofern nicht Nr. 3.2.1 der TA Lärm eine Ausnahme vorsieht.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten die nachfolgenden Immissionsrichtwerte:

ID	Straße	Ort	Gebiet	IRW	
				Tags [dB(A)]	Nachts [dB(A)]
IO-001	An der Dreispitz 39	Nettersheim	WA	55	40
IO-002	An der Zingsheimer Mühle 1	Nettersheim	MI	60	45
IO-003	Im Bauert 1	Nettersheim	MI	60	45
IO-004	Buchenstraße 6	Nettersheim	WA	55	40
IO-005	Schwalbenweg 18	Nettersheim	MI	60	45

IO-006	Himbergstraße 41	Nettersheim	WA	55	40
IO-007	Himbergstraße 21	Nettersheim	WA	55	40
IO-008	Burggasse 30	Nettersheim	WA	55	40
IO-009	Greußstraße 23	Nettersheim	MI	60	45
IO-010	Jakob-Kneip-Straße 46	Nettersheim	MI	60	45
IO-011	Birkenhecker Straße 28	Nettersheim	WA	55	40
IO-012	Greußstraße 19	Nettersheim	WA	55	40
IO-013	Helterstraße 26	Nettersheim	MI	60	45
IO-014	Helterstraße 22	Nettersheim	WA	55	40
IO-015	Pescher Straße 1	Nettersheim	MI	60	45
IO-016	Hilbergartenstraße 8	Nettersheim	MI	60	45
IO-017	Pescher Straße 8	Nettersheim	MI	60	45

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 der TA Lärm maßgebend.

Hinweis:
Die v.g. Immissionsaufpunkte wurden auf Basis der Schallprognose (NE-B-130838 vom 13.05.2025), erstellt durch noxt! engineering GmbH, Knollstraße 15, 49088 Osnabrück, ermittelt.
Die Immissionsrichtwerte gelten auch für weiter entfernt liegende Immissionsorte.

IV.4.3 Die Windenergieanlagen vom Typ Nordex N175/6.X dürfen an Tag im leistungsoptimierten Betriebsmodus Mode 0 mit einer maximalen Leistung von 6.800 kW, gemäß der Schallprognose (NE-B-130838 vom 13.05.2025), erstellt durch noxt! engineering GmbH, Knollstraße 15, 49088 Osnabrück, betrieben werden.
Für den Nachtzeitraum ist für die WEA 05 grundsätzlich der Betriebsmodus Mode 15 vorgesehen. Die WEA 01 und WEA 03 sind im Nachtzeitraum außer Betrieb zu setzen.
Die Aufnahme des Nachtbetriebes richtet sich nach den Nebenbestimmungen IV.4.6 und IV.4.7.
Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

Geplanter WEA-Typ Nordex N175/6.X

Betriebsmodus Mode 0 (alle Anlagen tagsüber)

Frequenz	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	L_{ges}

f [Hz]									
Berücksichtigte Unsicherheiten	σ_R = 0,5 dB(A) σ_P = 1,2 dB(A) σ_{Prog} = 1,0 dB(A) ΔL_o = 2,1 dB(A)								
$L_{WA,Okt}$ [dB(A)]	89,7	96,5	99,9	100,4	101,3	99,2	89,9	73,4	**106,9**
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	91,4	98,2	101,6	102,1	102,0	100,9	91,6	75,1	**108,6**
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	91,8	98,6	102,0	102,5	103,4	101,3	92,0	75,5	**109,0**

Betriebsmodus Mode 15 (WEA 05 nachts)

Frequenz f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	**L_{ges}**
Berücksichtigte Unsicherheiten	σ_R = 0,5 dB(A) σ_P = 1,2 dB(A) σ_{Prog} = 1,0 dB(A) ΔL_o = 2,1 dB(A)								
$L_{WA,Okt}$ [dB(A)]	80,8	87,6	91,0	91,5	92,4	90,3	81,0	64,5	**98,0**
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	82,5	89,3	92,7	93,2	94,1	92,0	82,7	66,2	**99,7**
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	82,9	89,7	93,1	93,6	94,5	92,4	83,1	66,6	**100,1**

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

IV.4.4 Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel die in Nebenbestimmung IV.3 festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose, (NE-B-130838 vom 13.05.2025), erstellt durch noxt! engineering GmbH, Knollstraße 15, 49088 Osnabrück, abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen WEA, die in der Schallprognose, (NE-B-130838 vom 13.05.2025), erstellt durch noxt! engineering GmbH, Knollstraße 15, 49088 Osnabrück, aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

IV.4.5 Für die Windenergieanlagen ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen IV.2 bis IV.4 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26 und 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Als Sachverständiger kommt nur ein Institut in Frage, das an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat. Spätestens zwei Monate nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Euskirchen, Amt 60 -Untere Immissionsschutzbehörde, eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Um das Messkonzept abzustimmen, muss sich der Sachverständige vor Durchführung der Messung mit dem Kreis Euskirchen, Amt 60 -Untere Immissionsschutzbehörde-, in Verbindung setzen. Nach Durchführung der Messung ist dem Kreis Euskirchen, Amt 60 -Untere Immissionsschutzbehörde, umgehend, spätestens innerhalb von drei Monaten, ein Exemplar des Messberichtes zuzusenden. Die UIB ist an der Messung zu beteiligen und auch kurzfristig über einen Messtermin, auch außerhalb der normalen Dienstzeit, zu informieren.
Alternativ kann der genehmigungskonforme Betrieb durch Vorlage eines Messberichtes für den jeweiligen Betriebsmodus und erneuter Ausbreitungsrechnung oder durch Vorlage einer Dreifachvermessung des offenen Modus nachgewiesen werden.

IV.4.6 Die Windenergieanlagen sind solange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten der WEA-Typen Nordex N175/6.X durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird.
Der Nachtbetrieb darf erst dann nach schriftlicher Zustimmung durch den Kreis Euskirchen, Amt 60 - Untere Immissionsschutzbehörde - aufgenommen werden, wenn nachgewiesen wird, dass das Schallverhalten der von der Genehmigung umfassten WEA das rechtlich zulässige Maß nicht überschreitet.

IV.4.7 Abweichend von Nebenbestimmung Nr. IV.4.6 darf bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die betroffene WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summenschallleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegels gem. NB Nr. IV.4.3 liegt.
Liegt für einen gegenüber der Schallprognose stärker schallreduzierten Betriebsmodus bereits eine Typvermessung vor, kann dieser auch dann gefahren werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt.

Wird beim übergangsweisen Nachtbetrieb eine hörbare immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, sind die WEA umgehend nachts so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der Nachweis einer gem. § 29b BImSchG für Geräuschmessungen anerkannten Stelle vorliegt, dass die WEA keine Tonhaltigkeit entsprechend der Nebenbestimmungen IV.4.6 und IV.4.7 aufweisen.

Die beabsichtigte übergangsweise Aufnahme des Nachtbetriebes ist dem Kreis Euskirchen, Amt 60 – Untere Immissionsschutzbehörde – schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung sind zum Nachweis über die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen entsprechende Herstellerdatenblätter bzw. der entsprechende vollständige Typvermessungsbericht zum vorgesehenen Betriebsmodus vorzulegen. Erst nach schriftlicher Zustimmung durch den Kreis Euskirchen, Amt 60 - Untere Immissionsschutzbehörde – darf der Nachtbetrieb aufgenommen werden.

IV.4.8 Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm i.V.m. dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen“ ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

Schattenwurf

IV.4.9 Die Schattenwurfprognose Bericht-Nr.: NE-B-130838 vom 30.04.2025, erstellt durch noxt! engineering GmbH aus Osnabrück, ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die darin gemachten Angaben zu Betriebsparametern sind vollumfänglich zu berücksichtigen.

IV.4.10 An den gutachterlich benannten und schützenswerten relevanten Immissionspunkten dürfen die Windenergieanlagen zusammen mit den vorhandenen Vorbelastungen einen Immissionswert für Schattenwurf von 30 Minuten/Tag und 30 Stunden/Jahr nicht überschreiten. Bei dem Immissionsrichtwert von 30 h/a handelt es sich um die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer. Dies entspricht einer realen Beschattungsdauer von 8 h/a.

Die Immissionspunkte wurden auf Basis der Schattenwurfprognose (Bericht-Nr.: NE-B-130838 vom 30.04.2025, erstellt durch noxt! engineering GmbH aus Osnabrück) ermittelt.

Die maßgeblichen Immissionspunkte ergeben sich aus Tabelle 4.1 des Schattenwurfgutachtens Bericht-Nr.: NE-B-130838 vom 30.04.2025, erstellt durch noxt! engineering GmbH aus Osnabrück.

Die Begrenzung der Beschattungsdauer entsprechend dem Windenergieerlass vom 08.05.2018 nach Ziff. 5.2.1.3 gilt darüber hinaus auch für weiter entfernt liegende Immissionsorte, wenn die mit diesem Bescheid genehmigte Windenergieanlagen hierzu einen Beitrag leisten.

IV.4.11 Die Windenergieanlagen sind mit einer selbsttätig wirkenden Schattenabschaltautomatik auszurüsten und zu betreiben. Durch die Abschaltautomatik ist sicherzustellen, dass an allen in Ziffer IV.4.10 in Bezug genommenen Immissionspunkten, die jeweiligen Summen aller Schattenwürfe der in der Schattenwurfprognose vom 18.02.2025 berücksichtigten und errichteten Windenergieanlagen den Wert von 30 Minuten/Tag bzw. 30 Stunden/Jahr (entspricht einer realen Beschattungsdauer von 8 Stunden/Jahr) nicht überschreiten.

IV.4.12 Spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme, ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

IV.4.13 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionspunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei Abschaltautomatiken, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigen, entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Euskirchen, Amt 60 – Untere Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

IV.4.14 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die betroffene WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case-Beschattungs-Zeitraums der in Ziffer IV.4.10 aufgelisteten Immissionspunkten unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

IV.4.15 Die Funktionalität des Schattenwurfmoduls hat mittels Datenerfassung zu erfolgen und ist drei Jahre vorzuhalten und auf Verlangen der Behörde im Rahmen der Überwachung auf Anfrage zur Einsichtnahme vorzulegen.

IV.5 Festsetzungen /Auflagen hinsichtlich der Flugsicherung und Belange der Bundeswehr

Flugsicherung

IV.5.1 Die Windenergieanlagen dürfen nur an den nachfolgend genannten Standorten mit der nachfolgend genannten Höhe errichtet werden.

Bezeichnung der WEA	Gemarkung Flur/Flurstück	Koordinaten WGS 84 Nord / Ost	Max. Höhe WKA in Meter ü. NN
WEA 01	Engelgau 3 / 93	50°30'10,16"N 006°41'15,80"E	799,5
WEA 03	Engelgau 3 / 17	50°30'14,92"N 006°41'35,47"E	787
WEA 05	Roderath 11 / 41	50°30'33,18"N 006°42'03,37"E	759

IV.5.2 Die Windkraftanlagen müssen als Luftfahrthindernisse mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (Bundesanzeiger; BAnz AT 28.12.2023 B4)" versehen werden.

Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009)oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen sind die Maschinenhäuser auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche

der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) können nur ergänzend zur Tagesmarkierung zum Einsatz kommen. Tagesfeuer müssen dann auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden.

Nachtkennzeichnung:
Auf dem Dach der Maschinenhäuser sind Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Diese sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständerungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
Des Weiteren ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem
Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.
Der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist am Standort grundsätzlich möglich, sofern alle weiteren Anforderungen gemäß Anhang 6 der AVV erfüllt werden. Eine BNK ist verpflichtend mit einem Infrarotfeuer gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV zu kombinieren.
Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux

schalten, einzusetzen.
Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windkraftanlagen können als Windkraftanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Der Verzicht auf die Befeuerung bestimmter Anlagen ist bei der Luftfahrtbehörde gesondert zu beantragen.
Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
Licht, das von LED ausgesendet wird, wird von sogenannten Nachtsichtbrillen (NVG) ausgefiltert, um Blendungen durch die Instrumentenbeleuchtung im Cockpit zu vermeiden. Gemäß der VO (EU) Nr. 965/2012 kann und darf Nachtflugbetrieb mit NVG durchgeführt werden. Diese NVG kommen zurzeit sowohl bei den Polizeibehörden des Bundes und der Länder, den Streitkräften und der Luftrettung regelmäßig zum Einsatz.

Die hier geplanten Windkraftanlagen sind, wenn sie ausschließlich mit LED-Feuern ohne einen Infrarot (IR) – Anteil ausgestattet werden, für Luftfahrzeugführer bei Flugbetrieb in der Dunkelheit und Verwendung von NVG schlichtweg nicht erkennbar. Somit würde von dem hier geplanten Luftfahrthindernis eine ernste Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs und auch für die Allgemeinheit ausgehen.
Um dieser Gefährdung zu begegnen, verfüge ich hiermit auf Grundlage des § 14 Absatz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und Nr. 8.2 der AVV, dass bei Einsatz von LED-Feuern auf den Maschinenhäusern zusätzlich Infrarotfeuer gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV verbaut werden müssen. Die Infrarotkennzeichnung ist ebenfalls auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
Alternativ zu IR-Feuern kann auch eine Befeuerung konventioneller Bauart gewählt werden, da diese einen IR-Anteil emittieren, der von NVG detektiert werden kann. Sofern Infrarotfeuer gemäß Anhang 3 der AVV noch nicht verfügbar sind, sind Feuer unter Beachtung der folgenden Anforderungen zu verwenden:

a) ein Helligkeitswert des IR-Anteils von 25mW/SR
b) eine emittierte Wellenlänge im Bereich von 850nm
c) eine Blinkfrequenz zwischen 20 und 60 pro Minute
d) eine dem Feuer W rot oder Feuer W rot ES entsprechende

Blinkdauer – Taktfolge: 1 s hell – 0,5 s dunkel – 1 s hell – 1,5 s dunkel.

Entsprechende LED-Feuer mit IR-Anteil sind auf dem Markt verfügbar und verfügen teilweise über identische Einbaumaße wie LED-Feuer ohne IR-Anteil. Die LED-Hindernisfeuer mit IR-Anteil beinhalten in der Regel die technische Möglichkeit, den IR-Anteil zu dimmen und an weitere äußere Gegebenheiten anzupassen. Preislich liegen die LED-Feuer mit IR-Anteil auf ähnlich hohem Preisniveau wie LED-Feuer ohne IR-Anteil.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen. Störungen sind unverzüglich zu beheben!

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Ein Ersatzstromversorgungskonzept muss vorgelegt werden, dass für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe findet keine Anwendung auf die Infrarotkennzeichnung.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

IV.5.3 Die erforderlichen Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe (spätestens ab 100 m über Grund) zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer/Infrarotfeuer) zu versehen. Eine gesonderte luftrechtliche Genehmigung für Kräne ist nicht erforderlich, sofern die beantragte Gesamthöhe der Anlage nicht überschritten wird.

IV.5.4 Das Datum des Baubeginns der Anlage ist der Luftfahrtbehörde mindestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Termin anzuzeigen.

IV.5.5 Da die Windenergieanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht

werden müssen, sind der Luftfahrtbehörde spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.
Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

a. Aktenzeichen der Luftfahrtbehörde
b. Name des Standortes
c. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
d. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
f. Art der Kennzeichnung [Beschreibung].

IV.5.6 Spätestens mit Übermittlung der Veröffentlichungsdaten hat der Bauherr der Luftfahrtbehörde einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu nennen, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung (Befeuerung) meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

IV.5.7 Vor der Inbetriebnahme eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Erfüllung aller Anforderungen gemäß Anhang 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 nachzuweisen. Hierzu sind folgende Dokumente zu übermitteln:

- Nachweis der Baumusterprüfung des eingesetzten Systems
- Nachweis, dass der Hersteller des BNK-Systems ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 führt
- Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nr. 2 der AVV
- Nachweis über Einbau und Betrieb eines Infrarotfeuers gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV
- Nachweis über ordnungsgemäße Funktion der Erfassung von Luftfahrzeugen

Nach Übermittlung der Nachweise / Erfüllung der Auflagen, darf das BNK System in Betrieb genommen werden. Eine weitere Prüfung oder Freigabe durch die Luftfahrtbehörde erfolgt nicht.

IV.5.8 Nach Fertigstellung der Anlagen ist die Herstellung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Sinne der o.a. Nebenbestimmungen durch Übermittlung der entsprechenden Prüfprotokolle an die Luftfahrtbehörde nachzuweisen. Sofern nicht bereits im Rahmen der

vorherigen Auflage (IV.5.7) erfolgt, ist der Einbau und Betrieb von Infrarotfeuern nachzuweisen.

IV.6 Festsetzungen / Auflagen hinsichtlich des Arten- und Landschaftsschutzes

IV.6.1 Sollten sich bei der Bauausführung weitere Eingriffe in den Naturhaushalt als notwendig erweisen oder sich eine Abweichung vom beantragten Verfahren ergeben, ist dies im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und die Eingriffsbilanzierung entsprechend anzupassen.

IV.6.2 Der Beginn und Abschluss der Baumaßnahme ist der Unteren Naturschutzbehörde spätestens zwei Wochen vor bzw. nach der Baumaßnahme schriftlich anzuzeigen.

IV.6.3 Die Antragsunterlagen inkl. des Landschaftspflegerischen Begleitplans in der Fassung vom 20.04.2026 sowie die Artenschutzprüfung vom 17.01.2025, aktualisiert am 15.05.2025 sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

- Die in Kapitel 6.2 des Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 20.04.2026 genannten Vermeidungs- und Verminderungs-Maßnahmen 1, 2, 4 - 7, 9 und 10 sowie die nachfolgend ergänzten / geänderten Maßnahmen sind vollständig und fristgerecht umzusetzen. Die Maßnahmen 12, 13 und 14 werden an anderer Stelle in diesem Bescheid erläutert und ggf. ergänzt / geändert. Die Maßnahmen 3, 8, 11, 15 und 16 werden wie folgt geändert / ergänzt:
- Nr. 3: Überschüssiger, während der Bauphase anfallender Erdaushub ist so zeitnah wie möglich vollständig von der Lagerfläche zu entfernen und abzufahren (s. § 12 BBodSchV). Sollte Verdrängungsboden anfallen, der auf landwirtschaftlichen Flächen aufgebracht und somit verwertet wird, die nicht Bestandteil dieses Antrages sind, ist im Vorfeld die Untere Naturschutzbehörde sowie die Untere Bodenschutzbehörde zu beteiligen. Sollte eine Verwertung nicht möglich sein, ist das Bodenmaterial ordnungsgemäß zu entsorgen. (Ergänzung)
- Nr. 8: Sollten zur sofortigen Begrünung von zwischengelagerten Oberbodenmaterial tiefwurzelnde, winterharte und stark wasserzehrende Pflanzen zur Anwendung kommen, ist auf die Verwendung von Lupine zu verzichten, da diese als invasive Art gilt und zur starken, unkontrollierbaren Ausbreitung neigt. (Ergänzung)
- Nr. 11: Die Baufeldfreimachung ist zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Nestern und Eiern bzw. Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungsstätten (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) außerhalb der Brutzeit, d.h. im Zeitraum vom 01.10 bis

28.02./29.02. durchzuführen. Sollte dies aus zwingenden und nachvollziehbaren Gründen nicht möglich sein, ist im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung vorab nachzuweisen, dass keine Brutplätze auf den betroffenen Flächen vorhanden sind. Die Ergebnisse dieser Kontrolle sind textlich und fotographisch zu dokumentieren und die Dokumentation der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Erst nach Freigabe durch die Untere Naturschutzbehörde darf mit den Fällarbeiten begonnen werden. Sollten Brutplätze von planungsrelevanten Vogelarten ausfindig gemacht werden, ist dies unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde zu melden und die weitere Vorgehensweise mit dieser abzustimmen. Ggf. werden weitere CEF-Maßnahmen erforderlich. (Änderung / Ergänzung)

- Nr. 15: Es ist auf die Installation von Beleuchtung mittels Bewegungsmeldern im Mastfußbereich z.B. zur Erleichterung abendlicher Kontrollen, zu verzichten, um eine Anlockwirkung von Fledermäusen zu vermeiden. Im Zuge von Inspektionsverhalten könnte es dazu kommen, dass Fledermäuse angelockt und am Mast entlang in Richtung Rotorblätter fliegen und somit einem erhöhten Kollisionsrisiko unterliegen. (Änderung)
- Nr. 16: Vor dem Beginn der Fällarbeiten ist eine Überprüfung hinsichtlich der Funktionalität der Gehölze als Horst- und Höhlenbaum durchzuführen. Zudem ist eine Untersuchung hinsichtlich der Geeignetheit als Fledermausquartier durchzuführen. Das Ergebnis ist textlich und fotographisch zu dokumentieren und die Dokumentation der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Erst nach Freigabe durch die Untere Naturschutzbehörde darf mit den Fällarbeiten begonnen werden. Ggf. werden CEF-Maßnahmen in Form von Ersatzquartieren erforderlich. (Änderung)
- Bei Arbeiten im Bereich von Bäumen, Gehölzen und Pflanzenbeständen ist die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) einzuhalten. Die DIN 18920 kann bei Bedarf bei der Unteren Naturschutzbehörde eingesehen werden.
- Unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahmen ist auf allen Flächen, die während der Bauphase genutzt wurden, der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Darüber hinaus sind temporär genutzte Flächen, die wieder zurückgebaut und eingesät werden müssen (z.B. Wegränder) gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG mit einem zertifizierten Regiosaatgut (Ursprungsgebiet: 7 – Rheinisches Bergland, Produktionsraum: 4 – Westdeutsches Berg- und Hügelland) einzusäen. Das Saatgut ist im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
  Dies gilt nicht für Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Die Einsaat ist bevorzugt im Herbst vorzunehmen.

IV.6.4 Für den Eingriff in das Landschaftsbild ist eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von **183.752,66 €** zu leisten. Die Ersatzzahlung ist spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unter dem Kassenzeichen 2820.0001550/2820 (bei Zahlung unbedingt angeben) auf eines der nachfolgend genannten Konten der Kreiskasse zu überweisen:

Kreissparkasse Euskirchen
IBAN DE20 3825 0110 0001 0000 17
SWIFT-BIC WELADED1EUS

VR-Bank EifelLand eG
IBAN DE56 3706 9720 0100 1750 29
SWIFT-BIC GENODED1SLE

IV.6.5 Kompensation

Für die Inanspruchnahme von bilanzierungspflichtigen Flächen auf 25.119 m² entsteht ein Kompensationsbedarf von 15.494 Biotopwertpunkten.

- Als Kompensationsmaßnahme ist auf einer Teilfläche von 5.600 m² des Grundstücks Gemarkung Roderath, Flur 2, Flurstück 67 und 74 Intensivgrünland in eine artenreiche Fettwiese (5 Biotopwertpunkte) umzuwandeln. Dazu ist die Teilfläche mit einem Regiosaatgut aus de Ursprungsgebiet 7 – Rheinisches Bergland und Produktionsraum 4 – Westdeutsches Berg- und Hügelland einzusäen. Der Gräseranteil beträgt 70 % und der Kräuteranteil 30 %.
- Die Einsaat ist nach Herstellerangaben vor Baubeginn in der Vegetationsperiode von März – April (Frühjahrseinsaat) oder von Mitte August bis Mitte September (Herbsteinsaat) umzusetzen, wobei eine Herbsteinsaat zu bevorzugen ist.
- Sollten zwingende Gründe vorliegen, dass die Anpflanzungen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen vorgenommen werden können, so kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ein späterer Zeitraum vereinbart werden.
- Die Teilfläche ist für die Betriebsdauer der WEA wie folgt zu bewirtschaften:
    - In den ersten zwei Jahren ist möglichst häufig zu mähen, um den Boden auszuhagern. Danach ist die Teilfläche nur noch zweimal im Jahr zu mähen. Eine Nachbeweidung ist möglich, eine Winterbeweidung hingegen ausgeschlossen.
    - Sollten insbesondere in den ersten Jahren unerwünschte Arten wie Disteln, Ampfer, o.ä. aufkommen, so ist ein Schröpfschnitt durchzuführen, der ggf. auch wiederholt werden muss.
    - Die Mahd erfolgt nicht vor dem 15.06.

- Auf die Aufbringung von jeglichen Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten. Sollte eine Düngung zur Erhaltung der Artenvielfalt und Erreichung des Zielbiotops erforderlich werden, so kann dies in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden.
- Pflegeumbrüche sind nicht zulässig.

- Die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahme ist der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert mitzuteilen und anhand von als Anlage 1 beiliegendem Formblatt zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen (vorzugsweise per E-Mail – Das Formblatt kann auf Anfrage auch in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden).
- Verzögerungen in der Umsetzung sind umgehend anzuzeigen. Bei nicht erfolgter oder verspäteter Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen behält sich die Untere Naturschutzbehörde vor, den Umfang der Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Säumniszeit und in Abhängigkeit der Entwicklungszeit zu erhöhen.
- Sofern die Mitteilung über die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme inkl. Vorlage der Fotodokumentation nicht erfolgt, werden weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Kompensationsmaßnahme erforderlich, die ggf. gebührenpflichtig sind.

IV.6.6 Ökologische Baubegleitung

Die Baumaßnahme ist durch eine fachlich qualifizierte, ökologische Baubegleitung zu betreuen. Der Unteren Naturschutzbehörde ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten ein Ansprechpartner für die ökologische Baubegleitung zu benennen (inkl. Anschrift, E-Mail und Telefonnummer).

Die Bauleitung sowie deren Vertretung sind durch die ökologische Baubegleitung einzuweisen und auf die Nebenbestimmungen dieses Bescheides sowie die sensiblen Bereiche vor Ort hinzuweisen. Die Einweisung ist zu dokumentieren. Die ökologische Baubegleitung hat die Bauarbeiten und landschaftspflegerischen Arbeiten regelmäßig zu beaufsichtigen und die einzelnen Schritte der landschaftspflegerischen Maßnahmen zu dokumentieren.

Hierzu ist der Unteren Naturschutzbehörde durch die ökologische Baubegleitung **turnusmäßig einmal pro Monat** und **anlassbezogen** bei besonderen Vorkommnissen sowie zwei Wochen nach Abschluss der Arbeiten einen Bericht über die durchgeführten Bauarbeiten vorzulegen. Der Bericht muss einen Nachweis über die Belehrung der Baufirma vor dem Beginn der Arbeiten, das jeweilige Datum der Ortsbegehungen, die Feststellungen bei den jeweiligen Ortsbegehungen, eine Dokumentation der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen sowie der ggf. festgestellten Mängel (jeweils mit Fotos) und

bei Mängelfeststellung die veranlassten Maßnahmen zur Mängelbeseitigung und deren Umsetzung enthalten.

Die ökologische Baubegleitung muss – zumindest bezüglich der zwingend zu beachtenden Artenschutzmaßnahmen – grundsätzlich gegenüber der Bauleitung des Vorhabenträgers weisungsbefugt sein und alle relevanten Flachen betreten können. Erforderliche Maßnahmen zur Mangelbeseitigung sowie naturschutzfachlich gebotene Änderungen des Bauablaufs sind durch die ökologische Baubegleitung gegenüber der Bauleitung anzuweisen und von dieser gegenüber den jeweiligen Gewerken umzusetzen.

Artenschutz

IV.6.7 Gestaltung des Mastfußbereiches

Im Umkreis von 137,5 m um den Turmmittelpunkt dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind am Mastfuß auf Kurzrasenvegetation und Brachen zu verzichten. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung oder Bepflanzung mit dichten bodendeckenden, lebensraumtypischen Gehölzen bis an den Mastfuß vorzusehen

Dies betrifft die folgenden Flurstücke:

WEA 1:	Gemarkung Roderath, Flur 3, Flurstücke 93, 32 und 26
WEA 3:	Gemarkung Engelgau, Flur 3, Flurstück 17, 16, 18, 37 und 36
	Gemarkung Roderath, Flur 10, Flurstück 32, 31 und 29
WEA 5:	Gemarkung Roderath, Flur 11, Flurstücke 88, 41, 42, 37 und 35
	Gemarkung Roderath, Flur 9, Flurstück 1
	Gemarkung Roderath, Flur 10, Flurstück 7

IV.6.8 Phänologiebedingte Abschaltung - Rotmilan

Die WEA 1, 3 und 5 sind zum Schutz des Rotmilans im Zeitraum vom 15.06. bis 31.07. von Beginn bis Ende der bürgerlichen Dämmerung abzuschalten.

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Alternativ zur phänologiebedingten Abschaltung kann auch ein nachweislich geeignetes Antikollisionssystem zum Schutz des Rotmilans in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eingerichtet werden.

IV.6.9 Abschaltung Fledermäuse

Die WEA 1, 3 und 5 sind zum Schutz kollisionsgefährdeter WEA-empfindlicher Fledermausarten im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres zwischen Sonnen-

untergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von > 10 °C sowie Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe.
Bei Inbetriebnahme der WEA ist der Unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmens vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10 min-Mittel sind zu erfassen. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.
Alternativ kann auf freiwilliger Basis an der WEA 03 und der WEA 05 jeweils ein akustisches Fledermaus-Monitoring (Gondelmonitoring) nach der Methodik von Brinkmann et. al. (2011) und Behr et. al. (2016) zur Optimierung der Abschaltzeiten erfolgen. Dazu ist ein entsprechendes Gondelmonitoring von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchzuführen. Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen. Während der Erfassungszeiträume sind die WEA 01 und WEA 02 weiterhin pauschal abzuschalten.
Zur Erfassung der Fledermäuse wird das Erfassungsgerät (z.B. batcorder) zwischen Mast und Rotor im Gondelboden (Ausrichtung in Richtung Boden) eingebaut. Sollte der batcorder zur Anwendung kommen, so sind die Einstellungen gemäß beigefügtem Merkblatt „Gondelmonitoring-Einstellungen“ zu verwenden:

a. Threshold: -36 dB
b. Post-Trigger: 200 ms
c. Critical Frequency: 16 kHz
d. Quality: 20

Eine Abweichung von diesen Einstellungen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld abzustimmen und fachlich zu begründen.
Sollten während des Gondelmonitorings längere, technische Ausfallzeiten vorkommen, die in der Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse liegen und deshalb eine Auswertung nicht zulassen, behält sich die Untere Naturschutzbehörde vor, das Monitoring um jeweils ein weiteres Jahr zu verlängern. Sollten Störgeräusche oder gar Ausfälle auftreten, ist dies der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert mitzuteilen und die Störquellen zu beheben.
Die erfassten Daten sind mittels eines automatischen Auswertungstools vgl. ProBat (in der jeweils aktuellen Version) auszuwerten und ein entsprechender Abschaltalgorithmus zu berechnen. Bei der Berechnung ist eine Schlagopferzahl von < 1 anzuwenden.

Aufgrund der Vergleichbarkeit dürfen manuell bestimmte Fledermausrufe nicht in die automatische Berechnung einfließen. Diese können lediglich argumentativ in der Begründung verwendet werden.
Der Unteren Naturschutzbehörde ist bis spätestens zum 01.02. des Folgejahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen. Der Bericht stellt die angewandten Methoden plausibel dar und erläutert ggf. aufgetretene Störgeräusche und deren Ursache sowie entsprechende Vermeidungsmaßnahmen. Dem Bericht sind die Auswertungsprotokolle (vgl. ProBat Gesamtberichte) beizufügen.
Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die pauschalen Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings anzupassen.
Die WEA sind dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt.

IV.6.10 Grundbuchliche Sicherung von Maßnahmenflächen

Für die Sicherung der Kompensationsmaßnahme gemäß der Nebenbestimmung Nr. IV.6.5 ist sowohl die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit, als auch eine Reallast für die Pflege der Fläche zu beantragen. Der Nachweis ist der Genehmigungsbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen vor Baubeginn vorzulegen. Die Eintragungen können nach vollständigem Rückbau der Windenergieanlagen inklusive Zuwegungen und Kranstellflächen, nach Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde, gelöscht werden.

IV.7 Festsetzungen / Auflagen hinsichtlich des Straßenbau,- und Verkehrsrechtes

IV.7.1 Die im Zuge der Errichtung der Windenergieanlagen neu herzustellenden Anbindungen an die Kreisstraße 36 bei km 1,750 und km 2,052 dürfen ausschließlich für die Bauphase und die Durchführung der Sondertransporte genutzt werden.
Nach Abschluss der Sondertransporte sind die Anbindungen zurückzubauen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen, sofern nicht zuvor mit dem Straßenbaulastträger für Kreisstraßen und der Gemeinde Nettersheim ein abgestimmtes neues Wirtschaftswegekonzept umgesetzt wurde.

IV.7.2 Im Bereich der geplanten Wegeführung an der Kreisstraße 36 bei km 0,950 ist eine eindeutige bauliche Trennung zwischen der Kreisstraße und der Wegeführung herzustellen, sodass eine Nutzung als Zufahrt zur Kreisstraße ausgeschlossen ist.

IV.7.3 Für die im Rahmen der Errichtung der Windenergieanlagen erforderliche Nutzung der Kreisstraße 36 ist eine Sondernutzungserlaubnis des Straßenbaulastträgers für Kreisstraßen gemäß § 18 i. V. m. § 20 StrWG NRW einzuholen. Der Antrag ist mindestens acht Wochen vor Beginn der entsprechenden Nutzung zu stellen.

IV.8 Festsetzungen / Auflagen hinsichtlich des Denkmalschutzes

IV.8.1 Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel. 02425 9039-0, Fax 02425 9039-199, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer*in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer*in und der/die Leiter*in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW).

IV.9 Festsetzung hinsichtlich des Arbeitsschutzes

VI.9.1 Die Konformitätserklärung der jeweiligen Anlage ist der Genehmigungsbehörde spätestens zum Termin der Aufnahme des Regelbetriebs der Anlage zu übermitteln.

IV.10 Festsetzung hinsichtlich der Radioastronomieanlagen

IV.10.1 Die Windenergieanlagen WEA 1, WEA 3 und WEA 5 sind so zu errichten und zu betreiben, dass die aus ihrem Betrieb resultierenden elektromagnetischen Emissionen in ihrer Gesamtwirkung die Schutzkriterien der Empfehlung ITU-R RA.769 für den Radioastronomiedienst am Astropeiler Stockert nicht überschreiten.

Der Beitrag der Windenergieanlage WEA 1 zum Gesamtstörpegel ist dabei um mindestens 20 dB geringer zu halten als der jeweilige Beitrag der Windenergieanlagen WEA 3 und WEA 5.

Der Nachweis der Einhaltung der Schutzkriterien der ITU-R RA.769 ist unter Berücksichtigung der vom Astropeiler Stockert in seiner Stellungnahme vom 29.05.2026 dargestellten Streckendämpfungen (WEA 1: 113,3 dB; WEA 3: 113,0 dB; WEA 5: 112,4 dB bei 1413,5 MHz) zu führen und der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme durch eine fachgutachterliche Stellungnahme vorzulegen.

V.
Hinweise

Immissionsschutz

V.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne und Zustimmungen sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.
Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach dem § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.
Keine Gewässerbenutzung und somit erlaubnisfrei ist die Versickerung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone (z. B. großflächige Versickerung über eine unbefestigte begrünte Fläche) und eine Versickerung, die ähnlich wie über eine belebte Oberbodenzone (z. B. Flächenversickerung oder Muldenversickerung mit einer durchschnittlichen Tiefe von max. 30 cm) auf dem eigenen Grundstück unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem Wohl der Allgemeinheit erfolgt.

V.2 Zukünftige Änderungen: Gemäß § 16 BImSchG bedarf jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.
Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Ausnahmsweise ist eine Genehmigung nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.
In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Dies gilt nur für den Fall, dass keine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird und die Änderung sich auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

V. 3 Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WEA liegt allein bei Ihnen als Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WEA oder einem anderen Dritten entbindet Sie nicht von dieser Verantwortung. Sie sind verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebs informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an Sie gerichtet.

V.4 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlagen oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der zuständigen Behörde (Kreis Euskirchen, Amt. 60 – Immissionsschutz) gemäß § 15 Abs. 3 S. 1 BImSchG anzuzeigen.
Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden, sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

Baurecht

V.5 Die Bauüberwachung erfolgt durch das Bauaufsichtsamt der Kreisverwaltung Euskirchen. Die geprüften statischen Unterlagen müssen an der Baustelle vorliegen.

V.6 Die vollständige Typenprüfung muss an der Baustelle gemäß § 68 BauO NRW vorliegen.

V.7 Baugrundstücke müssen auch im Hinblick auf ihre Kampfmittelfreiheit für bauliche Anlagen geeignet sein.
Die entsprechenden Pflichten ergeben sich aus der nordrhein-westfälischen Kampfmittelverordnung vom 12. November 2003 (GV. NRW. S. 685).
Im Falle von Bauarbeiten mit erheblichen Erdeingriffen wird empfohlen, das Baugrundstück rechtzeitig – möglichst sechs Monate vor Baubeginn – durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf überprüfen zu lassen.

Brandschutz

V.8 Auf die Anwendung der VdS 3523:2008-07 „Windenergieanlagen – Leitfaden für den Brandschutz“ wird ausdrücklich hingewiesen.
Empfohlen wird, die dort genannten Anforderungen zu regelmäßiger Wartung und Kontrolle der Brandschutzeinrichtungen einzuhalten.

Abfallrecht

V.9 Gemäß § 8 Absatz 3 GewAbfV haben Erzeuger und Besitzer von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen das Aufkommen ab 10 m³ solcher Abfälle zu dokumentieren. Eine Vorlage zur Dokumentation bietet der Kreis Euskirchen unter www.kreis-euskirchen.de → Serviceportal → Gewerbeabfallberatung an.

V.10 Hinsichtlich der Entsorgung der Abfälle aus den Bauarbeiten sind alle über die Verwertung und Beseitigung von Abfällen ausgestellten Belege (z. B. Wiegekarten) zum Zwecke des Nachweises aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde vorzulegen.

V.11 Für gefährliche Abfälle ist auf die Nachweisverordnung zu verweisen. Die Belege zum Nachweis der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung und die Belege zum Nachweis über die durchgeführte Entsorgung sind in einem Register gem. § 24 NachwV zu verwahren.

Bodenschutz

V.12 Die Untere Bodenschutzbehörde empfiehlt, die in der Auflage IV.3.5.a) benannten Fachstellen und Begleitungen zeitnah zu beauftragen, um mögliche Unstimmigkeiten, Interessenkonflikte und daraus resultierende Planverzögerungen zu vermeiden.

V.13 Eine Kombination der geforderten bodenschutzfachlichen Begleitung mit anderen Fachbegleitungen, insbesondere einer ökologischen Baubegleitung, ist zulässig und wird begrüßt.

V.14 Sollten während der Bauausführung oder des Betriebs schädliche Bodenveränderungen festgestellt werden oder entsprechende Hinweise auftreten, ist die Untere Bodenschutzbehörde gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) unverzüglich zu informieren.
Diese Hinweispflicht besteht unabhängig von etwaigen Auflagen der Genehmigung.

V.15 Da der Rückbauzeitpunkt derzeit noch nicht feststeht, weist die Untere Bodenschutzbehörde darauf hin, dass sich die maßgeblichen technischen Normen, Gesetze und Verordnungen bis dahin ändern können.
Die im Genehmigungsbescheid festgelegten Anforderungen zum Rückbau sind daher nach dem jeweils geltenden Stand der Technik umzusetzen.

Wasserrecht

V.16 Sollte entgegen der aktuellen Planung eine gezielte Einleitung von Niederschlagswasser über technische Anlagen (Mulden, Rigolen oder Gräben) in das Grundwasser vorgesehen werden, ist hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8–10 WHG bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

V.17 Die geplanten Windenergieanlagen WEA01 und WEA 03 liegen außerhalb von Trink- und Grundwasserschutzgebieten.
Bei späteren Änderungen der Gebietsausweisungen sind die jeweils geltenden Schutzbestimmungen zu beachten.

V.18 In der Betriebsanweisung sind die Maßnahmen beim Austritt wassergefährdender Stoffe gemäß § 24 AwSV festzulegen. Diese gilt auch für Anlagen der Gefährdungsstufe A. Die Betriebsanweisung ist auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

V.19 Von der Errichtung einer flüssigkeitsundurchlässigen Abfüllfläche nach TRwS 786 kann abgesehen werden, wenn durch technische und organisatorische Maßnahmen ein gleichwertiges Sicherheitsniveau sichergestellt ist (§ 23 Abs. 2 S. 2 AwSV). Der Betreiber hat diese Gleichwertigkeit auf Verlangen nachzuweisen.

Landschaftsschutz

V.20 Die Windpark-interne und -externe Kabelverlegung sowie die externe Zuwegung ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung und ist gesondert bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

V.21 Gondelmonitoring

An den WEA 3 und 5 kann ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von Brinkmann et. al. (2011) und Behr et. al. (2016) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden. Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen.

Zur Erfassung der Fledermäuse wird das Erfassungsgerät (z.B. batcorder) zwischen Mast und Rotor im Gondelboden (Ausrichtung in Richtung Boden) eingebaut. Sollte der batcorder zur Anwendung kommen, so sind die Einstellungen gemäß beigefügtem Merkblatt „Gondelmonitoring-Einstellungen“ zu verwenden:

a. Treshold: -36 dB
b. Post-Trigger: 200 ms
c. Critical Frequency: 16 kHz
d. Quality: 20

Eine Abweichung von diesen Einstellungen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld abzustimmen und fachlich zu begründen.

Sollten während des Gondelmonitorings längere, technische Ausfallzeiten vorkommen, die in der Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse liegen und deshalb eine Auswertung nicht zulassen, behält sich die Untere Naturschutzbehörde vor, das Monitoring um jeweils ein weiteres Jahr zu verlängern. Sollten Störgeräusche oder gar Ausfälle auftreten, ist dies der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert mitzuteilen und die Störquellen zu beheben.

Die erfassten Daten sind mittels eines automatischen Auswertungstools vgl. ProBat (in der jeweils aktuellen Version) auszuwerten und ein entsprechender Abschaltalgorithmus zu berechnen. Bei der Berechnung ist eine Schlagopferzahl von < 1 anzuwenden.

Aufgrund der Vergleichbarkeit dürfen manuell bestimmte Fledermausrufe nicht in die automatische Berechnung einfließen. Diese können lediglich argumentativ in der Begründung verwendet werden.

Der Unteren Naturschutzbehörde ist bis spätestens zum 01.02. des Folge-Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen. Der Bericht stellt die angewandten Methoden plausibel dar und erläu-

tert ggf. aufgetretene Störgeräusche und deren Ursache sowie entsprechende Vermeidungsmaßnahmen. Dem Bericht sind die Auswertungsprotokolle (vgl. ProBat Gesamtberichte) beizufügen.
Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die unter Nebenbestimmung Nr. IV.6.9 festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings anzupassen, dabei sind die Ergebnisse von den erfassten Gondeln auf vergleichbare WEA (z.B. Topographie, Lage innerhalb des Windparks) ohne Monitoring zu übertragen.
Die WEA 1, 3 und 5 sind dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt.

V.22 Rückbau
Nach Beendigung der Betriebsphase der WEA sind die Anlagen vollständig und umweltschonend zurückzubauen und der Ursprungszustand wiederherzustellen. Gleiches gilt auch für die nicht mehr benötigten Wege bzw. Wegeverbreiterungen, sofern diese für den Bau und die Wartung der WEA hergerichtet wurden.
Für den Rückbau ist ein Konzept zu erstellen, das sämtliche naturschutzrelevante Belange umfasst. Das Konzept ist vor Beginn des Rückbaus mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

V.23 Die Kabelverlegung sowie die Löschwasserentnahmestellen sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung und sind gesondert bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Verkehrsrecht

V.24 Für Arbeiten im Bereich der Kreisstraße 36 sowie für die Nutzung der Kreisstraße im Zusammenhang mit der Errichtung der Windenergieanlagen (insbesondere Schwertransporte, Baustellenzufahrten und sonstige Sondernutzungen) ist vor Durchführung der Maßnahmen eine gesonderte Sondernutzungserlaubnis gemäß §§ 18, 20 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) beim zuständigen Straßenbaulastträger zu beantragen.
Die straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis kann mit weiteren Nebenbestimmungen und Anforderungen verbunden werden.

V.25 Für die Erschließung der Windenergieanlagen über die Landesstraße 115 sind die straßenrechtlichen Anforderungen des § 25 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

V.26 Sofern für die Errichtung der Windenergieanlagen eine temporäre Baustellenzufahrt zur

Landesstraße 115 erforderlich wird, ist hierfür vor Durchführung der Maßnahme eine gesonderte Zustimmung bzw. Erlaubnis bei Straßen.NRW zu beantragen.

VI.
Begründung zu 1. und 2.

1. Antragsgegenstand und Genehmigungsverfahren

Mit Antrag vom 23.04.2025, eingegangen am 20.05.2025, beantragten Sie gemäß §§ 4 und 6 BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windenergieanlagen des Typs Nordex N175/6.X nach Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Mit Schreiben vom 21.01.2026 erklärten Sie die Aufteilung des Genehmigungsverfahrens und führten das Verfahren zunächst ausschließlich für die Windenergieanlagen WEA 1, WEA 3 und WEA 5 des ursprünglichen Gesamtvorhabens fort. Die hierfür angepassten Antragsunterlagen gingen am 27.02.2026 bei der Genehmigungsbehörde ein.

Die vorliegende Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Nordex N175/6.X mit einer Nennleistung von jeweils 6.800 kW, einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m sowie einer Gesamthöhe von jeweils 267 m an folgenden Standorten:

- Gemarkung Engelgau, Flur 3, Flurstücke 17 und 93
- Gemarkung Roderath, Flur 11, Flurstücke 41 und 88.

Die für das Genehmigungsverfahren erforderlichen Antragsunterlagen sind am 20.05.2025 (Gesamtvorhaben von 6 WEA) bzw. am 27.02.2026 (mit Verfahrenssplittung) eingegangen. Erforderliche Überarbeitungen bzw. Ergänzungen wurden letztmalig am 10.04.2026 eingereicht.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Nr. 3 i.V.m der Anlage der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - Nordrhein-Westfalen – (ZustVU) vom 3. Februar 2015 die Zuständigkeit des Kreises Euskirchen als Untere Immissionsschutzbehörde gegeben.

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren – (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit gültigen Fassung durchgeführt.

Das beantragte Vorhaben wurde im vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Die formale Vollständigkeit gem. § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV konnte am 20.05.2025 (Gesamtvorhaben von 6 WEA) bzw. am 10.04.2026 (mit Verfahrenssplittung) festgestellt werden. Der Antragsteller wurde über die am 04.06.2025, bzw. nach Splittung am 02.03.2026 (UNB) und 23.03.2026 Astropeiler Stockert) nochmals erforderliche, eingeleitete Behördenbeteiligung informiert.

Die drei beantragten Windenergieanlagen bilden gemeinsam mit drei bestehenden Windenergieanlagen eine Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG sowie der Anlage 1 Nr. 1.6.2 UVPG.
Ausschlaggebend für die Kumulation ist die Überschneidung der Einwirkungsbereiche bezogen auf einzelne Schutzgüter. Gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 UVPG besteht eine Windfarm aus drei oder mehr Windenergieanlagen, deren Einwirkungsbereiche sich überschneiden und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden. Nach § 2 Abs. 5 Satz 2 UVPG wird ein funktionaler Zusammenhang insbesondere dann angenommen, wenn sich die Windenergieanlagen in derselben Konzentrationszone oder in einem Gebiet nach § 7 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) befinden.
Die beantragten Windenergieanlagen stehen in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit den südlich angrenzenden Bestandsanlagen. Aufgrund der räumlichen Nähe der Anlagenstandorte sowie der Überschneidung der Einwirkungsbereiche hinsichtlich mehrerer Schutzgüter bilden die insgesamt sechs Windenergieanlagen eine Windfarm im Sinne des UVPG.
Bei dem Vorhaben handelt es sich UVPG-rechtlich um die Erweiterung einer bestehenden Windfarm durch die Errichtung von drei weiteren Windenergieanlagen.
Gemäß § 9 Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG ist für ein Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung vorgesehen ist. Dabei ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind.
Für das ursprünglich beantragte Vorhaben mit sechs Windenergieanlagen wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Durch die nachträgliche Änderung des Vorhabens und die Reduzierung auf die nunmehr beantragten Windenergieanlagen WEA 1, WEA 3 und WEA 5 ergeben sich keine zusätzlichen oder stärkeren Umweltauswirkungen. Die Ergebnisse der bereits durchgeführten allgemeinen Vorprüfung behalten daher ihre Gültigkeit.
Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe sowie sonstige Sachgüter gemäß den in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu erwarten sind.
Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht. Die öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung erfolgte gemäß § 5 Abs. 2 UVPG auf der Internetseite des Kreises Euskirchen und im UVP-Portal am 27.10.2025 sowie in der regionalen Tagespresse am 01.11.2025.

Aufgrund dessen wurde das Verfahren gemäß § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie eine Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen nach § 10 Abs. 3 BImSchG waren gemäß § 19 Abs. 2 BImSchG nicht erforderlich.
Gemäß § 11 der 9. BImSchV wurden der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen nachstehenden Stellen und Behörden / Trägern öffentlicher Belange zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt:

- Gemeinde Nettersheim als Standortgemeinde
- Gemeinde Blankenheim
- Kreis Euskirchen – Untere Abfallwirtschaftsbehörde
- Kreis Euskirchen – Untere Bodenschutzbehörde
- Kreis Euskirchen – Untere Wasserschutzbehörde
- Kreis Euskirchen – Untere Naturschutzbehörde
- Kreis Euskirchen – Brandschutzdienststelle
- Kreis Euskirchen, Amt 63 – Bauen und Wohnen
- Kreis Euskirchen - Straßenbaulastträger
- Straßen NRW
- Bezirksregierung Düsseldorf – Luftfahrtbehörde
- Bezirksregierung Köln – Arbeitssicherheit
- LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
- LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland
- Landesbüro der Naturschutzverbände
- Landesbetrieb Wald und Holz
- Radioteleskop Effelsberg
- Astropeiler Stockert
- Bundesnetzagentur

Gem. § 4 Abs. 1 BImSchG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit und ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen […] der Genehmigung.
Der Anhang 1 der 4. BImSchV definiert näher, welche Anlagenerrichtung bzw. welcher Anlagenbetrieb einer Genehmigung zwingend bedürfen. Windenergieanlagen sind nach der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungspflichtig, sodass die in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen zur Erteilung der Genehmigung vorliegen müssen.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Ermessens- und Abwägungsspielräume verbleiben der Behörde nicht.

Die beteiligten Behörden und Stellen haben die Unterlagen geprüft und, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise, keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen erhoben.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Nebenbestimmungen ist § 12 Abs. 1 BImSchG. Demnach kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.
Die in dieser Genehmigung enthaltenen Bedingungen und Auflagen sind hierzu geeignet, erforderlich und auch angemessen, insbesondere zur Sicherstellung der sich aus den Gesetzen ergebenden Pflichten.

Eine Anhörung aufgrund belastender Auflagen hat gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) am 08.07.2026 stattgefunden. Dem Antragsteller wurde Gelegenheit gegeben, sich bis zum 27.07.2026 zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen und den beabsichtigten Nebenbestimmungen zu äußern. Mit E-Mail vom 29.07.2026 nahm der Vorhabenträger hierzu Stellung. Neben einzelnen redaktionellen bzw. klarstellenden Anmerkungen bat der Vorhabenträger insbesondere um Klarstellung hinsichtlich der für die WEA 5 erforderlichen wasserrechtlichen Befreiung sowie der vorgesehenen nächtlichen

Betriebsbeschränkung im Zusammenhang mit der noch ausstehenden Dreifachvermessung. Die vorgebrachten Punkte wurden bei der abschließenden Prüfung und Ausgestaltung der Genehmigung berücksichtigt.
Die Belange des Planungsrechts und der militärischen Luftfahrt wurden bereits im Rahmen des Vorbescheidsverfahrens gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG (Az.: 10126/2024) geprüft und mit Bescheid vom 30.01.2025 für acht Windenergieanlagen des Typs Enercon Nordex N175 beschieden.

Die Prüfung im Vorbescheidsverfahren umfasste die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 35 BauGB, konkret die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung, der gemeindlichen Bauleitplanung sowie den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Darüber hinaus wurden militärische Belange bewertet. Die Beurteilung erfolgte auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegenden Antragsunterlagen, Standortdaten und Fachgutachten.

Da sich die im nun beantragten Verfahren betrachteten Anlagentypen und Standorte in den relevanten technischen Parametern und Abständen nicht geändert haben, behalten die im Vorbescheid getroffenen Feststellungen unter der Voraussetzung, dass der Vorbescheid rechtswirksam bleibt, weiterhin ihre Gültigkeit.

2. Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

2.1.1 Planungsrechtliche Einordnung und Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens

Die beantragten Windenergieanlagen WEA 1, WEA 3 und WEA 5 befinden sich außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile der Gemeinde Nettersheim und somit im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB.

Für das Vorhaben wurde mit Bescheid vom 30.01.2025 ein immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG erteilt. Gegenstand des Vorbescheides war unter anderem die abschließende Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens. Im Rahmen des Vorbescheides wurde verbindlich festgestellt, dass die beantragten Windenergieanlagen zum maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig waren und dem Vorhaben insbesondere keine öffentlichen Belange gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entgegenstanden.

Im Vorbescheid wurde abschließend festgestellt, dass

- das Vorhaben an den beantragten Standorten privilegiert im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig ist,
- dem Vorhaben keine Feststellung gemäß § 249 Abs. 2 BauGB entgegensteht,

- dem Vorhaben keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen,
- dem Vorhaben weder die gemeindliche Bauleitplanung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB noch Darstellungen des Flächennutzungsplanes gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB entgegenstehen.

Der Vorbescheid entfaltet hinsichtlich der geprüften Genehmigungsvoraussetzungen Bindungswirkung für das nachfolgende Genehmigungsverfahren gemäß § 4 BImSchG.
Die Bindungswirkung für die „vereinfachten" Vorbescheide gem. § 9 Abs. 1a BImSchG ist in der Praxis umstritten. Jedoch betrifft die bindende Funktion des Vorbescheids nach § 9 Abs. 1a BImSchG stets nur die konkret abschließend zur Prüfung gestellten Genehmigungsvoraussetzungen. Da es in Bezug auf die konkret gestellten Vorbescheidsfragen bei der gleichen Prüftiefe des Vorbescheids nach § 9 Abs. 1 BImSchG verbleibt, d.h. die zur Entscheidung gestellten Genehmigungsvoraussetzungen in der gleichen Prüfungstiefe abgeprüft werden, wie bei der Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG, und insoweit alle hierfür erforderlichen Antragsunterlagen vorgelegt werden müssen, ist die Genehmigungsbehörde in Bezug auf die entschiedenen Fragen im folgenden Genehmigungsverfahren (wie vorliegend) nach § 4 BImSchG dann gebunden und darf auch bei Änderung der Sach- und Rechtslage bei einem Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG nicht mehr anders entscheiden (vgl. „Der neue Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG und die Frage der Rangsicherung", Blanke Meier Evers Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB, 2024).
Dies wird auch vorliegend dadurch unterstrichen, dass zum Zeitpunkt der Vorbescheidserteilung am 30.01.2025 der § 9 Abs. 1a BImSchG noch in seiner alten Fassung (Fassung bis zum 28.02.2025) galt. Zu diesem Zeitpunkt gab es die Definition des berechtigten Interesses aus § 9 Abs. 1a S. 2 BImSchG noch nicht, sodass dieses mit einem positiven Gesamtergebnis hinsichtlich der abgefragten Voraussetzungen gleichgestellt wurde und sich die Definition des berechtigten Interesses nicht daran orientierte, ob sich die geplanten WEA in einem zum damaligen Zeitpunkt geplanten Windenergiebereich des TP EE des Regionalplans Köln befanden.
Die Bindungswirkung des Vorbescheids tritt mit der Wirksamkeit, also regelmäßig mit Zugang des Vorbescheides ein. Somit fällt der Beginn der Bindungswirkung auch nicht erst mit dem Eintritt der Bestandskraft zusammen (vgl. Dietlein in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 107. EL Mai 2025, Rn. 79).

Mit Datum vom 21.02.2025 wurde der o.g. Vorbescheid vom 30.01.2025 gem. § 9 Abs. 1a BImSchG beklagt. Gem. § 63 Abs. 1 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Mit Urteil vom 06.05.2025 – 8 B 58/25.AK stellte das OVG Münster fest, dass der Begriff der Zulassung in § 63 Abs. 1 S. 1 BImSchG bei sachgerechter Ausle-

gung auch den immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid im Sinne von § 9 BImSchG erfasse. Dafür spreche beispielsweise, dass der Gesetzgeber in § 63 BImSchG anders als in anderen Vorschriften des BImSchG gerade nicht den Begriff der Genehmigung, sondern den Begriff der Zulassung, verwende. Zudem diene diese Ansicht auch der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen.

Der Vorbescheid ist somit weiterhin wirksam, da er weder aufgehoben noch anderweitig erledigt wurde. Die hier gegenständlichen Anlagen WEA 1, WEA 3 und WEA 5 waren bereits Bestandteil des Vorbescheides.

Zwischenzeitlich ist der sachliche Teilplan Erneuerbare Energien der Bezirksregierung Köln in Kraft getreten. Die hier gegenständlichen Anlagenstandorte liegen außerhalb der festgelegten Windenergiebereiche. Eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB wäre daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt ohne die bindenden Feststellungen des Vorbescheides planungsrechtlich voraussichtlich nicht mehr gegeben.

Die zwischenzeitliche Änderung der Sach- und Rechtslage führt jedoch nicht zum Entfallen der Bindungswirkung des Vorbescheides. Maßgeblich bleibt insoweit, dass die planungsrechtliche Zulässigkeit der hier gegenständlichen Anlagen bereits mit Vorbescheid vom 30.01.2025 verbindlich festgestellt wurde. Diese Bindungswirkung erstreckt sich auch auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren (s.o.).

Die Gemeinde Nettersheim wurde mit Schreiben vom 21.10.2024 im Vorbescheidsverfahren gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV beteiligt und zugleich um Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB gebeten. Mit Schreiben vom 12.12.2024 versagte die Gemeinde das gemeindliche Einvernehmen. Die Versagung wurde im Rahmen des Vorbescheides vom 30.01.2025 gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB ersetzt.

Im anschließenden Genehmigungsverfahren für zunächst sechs Windenergieanlagen wurde die Gemeinde Nettersheim erneut beteiligt. Zunächst wurde mit Schreiben vom 04.06.2025 eine Beteiligung gemäß § 10 BImSchG, mit Hinweis auf den Vorbescheid, aber ohne erneute Einholung des Einvernehmens vorgenommen. Weiterhin wurde die Gemeinde mit Schreiben vom 31.07.2025 ausdrücklich erneut um Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB gebeten. Mit Schreiben vom 30.09.2025 versagte die Gemeinde Nettersheim das gemeindliche Einvernehmen erneut unter Bezugnahme auf ihre bisherigen Ausführungen, insbesondere hinsichtlich einer angenommenen Ausschlusswirkung des Flächennutzungsplanes, einer behaupteten optisch bedrängenden Wirkung sowie weiterer öffentlicher Belange.

Daraufhin erfolgte mit Schreiben vom 04.12.2025 die Anhörung der Gemeinde gemäß § 73 Abs. 4 BauO NRW zur beabsichtigten Ersetzung des versagten gemeindlichen Einvernehmens. In der Anhörung wurde ausführlich dargelegt, weshalb die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens weiterhin als rechtswidrig angesehen wird.

Im weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens wurde der ursprüngliche Antrag reduziert, nachdem für drei der ursprünglich beantragten sechs Windenergieanlagen keine Waldumwandlungserlaubnis in Aussicht gestellt werden konnte und insoweit weiterer Klärungsbedarf bestand. Gegenstand des vorliegenden Genehmigungsverfahrens sind daher nur noch die Windenergieanlagen WEA 1, WEA 3 und WEA 5.

Die Antragssplittung und Reduzierung des Vorhabens führen zu keiner geänderten planungsrechtlichen Beurteilung. Insbesondere wurden weder die Anlagenstandorte verändert noch Änderungen des Anlagentyps vorgenommen. Neue oder andere bauplanungsrechtliche Spannungen werden hierdurch nicht ausgelöst.

Aus Gründen der Verfahrenssicherheit wurde die Gemeinde Nettersheim nach der Antragssplittung nochmals ergänzend beteiligt und um Mitteilung gebeten, ob die bisherigen Stellungnahmen sowie die erklärte Versagung des gemeindlichen Einvernehmens auch für das nunmehr reduzierte Vorhaben aufrechterhalten werden oder angepasst werden sollen. Hierzu wurde der Gemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 05.06.2026 eingeräumt.

Mit Schreiben vom 03.06.2026 teilte die Gemeinde Nettersheim mit, dass sämtliche bisherigen Stellungnahmen sowie die erklärte Versagung des gemeindlichen Einvernehmens aufrechterhalten werden. Ergänzend verwies die Gemeinde auf einen Ortstermin im anhängigen Klageverfahren gegen den Vorbescheid vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen am 18.03.2026 und vertrat weiterhin die Auffassung, dass insbesondere die verbleibenden WEA 1, 3 und 5 eine optisch bedrängende Wirkung auf Grundstücke an der Greußstraße in Frohngau auslösen würden. Darüber hinaus machte die Gemeinde erneut geltend, dass gemeindliche Grundstücke als Montageflächen in Anspruch genommen werden sollen und deshalb ein Sachbescheidungsinteresse fehle.

Die Gemeinde Nettersheim hält weiterhin an ihrer Auffassung fest, dass der Flächennutzungsplan durch die Darstellung einer Windkraftkonzentrationszone eine Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfalte und dem Vorhaben daher öffentliche Belange entgegenstünden.

Dieser Auffassung wird seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde weiterhin nicht gefolgt.

Die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens ist aus den nachfolgenden Gründen rechtswidrig.

Bereits im Vorbescheid vom 30.01.2025 sowie ergänzend in der Anhörung zur Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens vom 04.12.2025 wurde ausführlich dargelegt, dass keine wirksame Konzentrationszonenplanung vorliegt, die geeignet wäre, eine Ausschlusswirkung für den übrigen Außenbereich des Gemeindegebietes herbeizuführen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 09.08.2016 - 4 C 5/15) ist bei der Ersetzung des Einvernehmens aus schließlich der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des Erlasses des Bescheids maßgeblich. Eine Gemeinde kann in einem späteren Klageverfahren nur solche Aspekte rügen, die nachträglich zwischen Ersetzung und Genehmigungserteilung eingetreten sind (BVerwG 4 C 1.19; OVG Weimar 1 EG 145/21). Daher führt eine spätere Änderung der Bauleitplanung, oder die Vorlage von vorher nicht auffindbaren Unterlagen, nicht zu einer erneuten Einholung des Einvernehmens und kann die Bindungswirkung des Vorbescheids nicht durchbrechen. Am 31.07.2025 wurde dennoch eine erneute Beteiligung der Gemeinde durchgeführt und ausdrücklich um Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens bis zum 01.10.2025 gebeten. Da bei wurde zutreffend darauf hingewiesen, dass die planungsrechtliche Beurteilung aus dem erteilten Vorbescheid weiterhin gültig ist und im Vollverfahren lediglich zusätzliche, bisher nicht geprüfte Belange zu beurteilen sind. Im Klageverfahren gegen den Vorbescheid wurde die 16. Änderung des FNP erstmals vorgelegt. Eine öffentliche Bekanntmachung liegt der UIB weiterhin nicht vor. Unabhängig davon ergibt sich aus den auf der Homepage der Gemeinde verfügbaren Unterlagen nicht, dass eine gesamträumliche Untersuchung vorgenommen wurde. Diese ist zwingende Voraussetzung für die Herbeiführung einer Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Auch das Argument der Gemeinde Nettersheim, dass eine optisch bedrängende Wirkung vorliege, greift nicht durch. Nach § 249 Abs. 10 BauGB steht der Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand zwischen der Mitte des Mastfußes und einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Anlage entspricht.

Die geplanten Anlagen des Typs Nordex N175 weisen eine Gesamthöhe von 267 m auf. Entsprechend beträgt der maßgebliche Abstand nach § 249 Abs. 10 BauGB mindestens 534 m.

Die seitens der Gemeinde benannten Ortslagen und Gebäude wurden überprüft. Dabei ergaben sich folgende Abstände zu der jeweils nächstgelegenen Windenergieanlage:

- Roderath, Hilbergartenstraße 3 (Feuerwehr / Unterkunft): ca. 750 m zur WEA 5

- Frohngau, Heiterstraße 12 (Feuerwehr): ca. 1.300 m zur WEA 3
- Geplantes Baugrundstück Roderath, Gemarkung Roderath Flur 6 Flurstück 44: ca. 1.100 m zur WEA 5
- Geplantes Baugrundstück Frohngau, Gemarkung Frohngau Flur 6 Flurstück 85: ca. 1.150 m zur WEA 3
- Engelgau, Gemarkung Engelgau Flur 2 Flurstück 143: ca. 750 m zur WEA 1

Damit werden die Mindestabstände von 534 m in allen Fällen deutlich überschritten.

Auch für die nächstgelegenen Wohngebäude ergibt die fachliche Prüfung kein anderes Ergebnis. So beträgt der Abstand zwischen der WEA 1 und dem Wohngebäude Engelgau, Am Schwalbenweg 18, ca. 765 m. Der Abstand zwischen der WEA 5 und dem Wohngebäude Roderath, Pescher Straße 1, beträgt ca. 535 m.

Atypische Umstände, die ausnahmsweise trotz Einhaltung der gesetzlichen Regelvermutung eine unzumutbare optisch bedrängende Wirkung begründen könnten, sind nicht ersichtlich. Die zwischenzeitliche Reduzierung des Vorhabens auf drei Anlagen führt insoweit zu keiner für die Gemeinde nachteiligeren Situation. Auch die, in der Stellungnahme der Gemeinde Nettersheim vom 03.06.2026, aufgeführten Wohnhäuser in der Greußstraße in Frohngau haben Abstände von ca. 1000 m und mehr und weisen damit einen Abstand von mehr als dem 2-fachen der Anlagenhöhe (Anlagenhöhe 267 m; min. 534 m Abstand) auf. Aus dem Urteil Az. 7 D 299/21.AK geht darüber hinaus in einem vergleichbaren Fall hervor, dass deutlich weiter entfernte Anlagen aus der Perspektive eines Grundstücks des Klägers, aus seinem Blickwinkel deren optische Wirkung nicht erheblich verstärken können, wenn sie hintereinander „in Reihe“ positioniert werden. Dies dürfte vorliegend, mindestens für das Grundstück zwischen der Greußstraße 15 und 17 in Nettersheim-Frohngau ebenfalls zutreffen. Mindestens die WEA 1 und 3 liegen aus Sicht des Grundstückes in einer Reihe hinter (und damit weiter entfernt) den sich im Windenergiebereich „NET_06_2“ des TP EE befindenden 4 Bestands-WEA. Zudem liegt der Standort der WEA 5 beispielsweise ca. 15 m tiefer als die Wohnbebauung Pescher Sfraße 1, sodass die topografische Situation einen zusätzlichen Puffer schafft und eine bedrängende Wirkung deutlich ausschließt.
Das OVG Münster hat mit Urteilen vom 03.02.2023 (Az. 7 D 298/21.AK und 7 D 299/21.AK) festgehalten, dass eine bedrängende Wirkung bei Einhaltung bzw. Überschreitung der 2 H nur in atypischen Konstellationen in Betracht kommt und nach einem strengen Maßstab zu beurteilen ist. Dafür spreche bereits der Umstand, dass für die nach dem Gebot der Rücksichtnahme erforderliche Abwägung der widerstreitenden Interessen von Nachbarn / Eigentümern und Genehmigungsbehörde § 2 EEG zu beachten sei. Nach § 2 S. 1 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von WEA und den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und

nach § 2 S. 2 EEG sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Außerdem begründet das Gericht dies damit, dass dem Gesetzgeber diejenigen Gesichtspunkte, die im Rahmen der Einzelfallprüfung des Vorliegens einer optisch bedrängenden Wirkung gemäß Rechtsprechung typischerweise zu berücksichtigen sind, wie z.B. unterschiedliche Rotorgrößen, Rotorstellungen in Abhängigkeit der Hauptwindrichtung, unterschiedliche Gegebenheiten auf dem schutzbedürftigen Wohnhausgrundstück hinsichtlich Ausrichtung der Räume und vorhandenen oder fehlenden Sichtschutz, Sichtschutzeffekte durch Vegetation oder bauliche Anlagen sowie unterschiedliche Gegebenheiten hinsichtlich topographischer Höhendifferenzen, bei Schaffung der Norm bekannt waren. Laut OVG Münster ging der Gesetzgeber davon aus, dass auch bei der hinsichtlich der zuvor genannten Aspekte für den Anlagennachbarn ungünstigen Konstellation die Regel greifen und eine unzumutbare optisch bedrängende Wirkung durch eine WEA nicht gegeben sein soll.
Die o.g. Urteile verdeutlichen, dass bei Einhalten eines Abstandes von 2 H zwischen Wohnhaus und WEA eine optisch bedrängende Wirkung regelmäßig nicht anzunehmen ist und nur unter besonderen atypischen Umständen in Betracht kommt. Grundsätzlich ist daher auch eine vertiefte, hinsichtlich der Gewichtung der Interessen und Prüfaspekte offene Einzelfallprüfung ab einem Abstand vom 2-fachen der WEA-Höhe nicht mehr erforderlich (vgl. OVG Münster, Az. 7 D 299/21.AK), sondern nur noch eine deutlich beschränkte Prüfung auf das Vorliegen besonderer, außergewöhnlicher Umstände.
Diesbezüglich stellt auch beispielsweise das OVG Rheinland-Pfalz in einem Beschluss vom 17.09.2025 klar, dass aus dieser Regelvermutung nicht im Umkehrschluss folgt, dass selbst bei Unterschreiten des 2H-Abstandes (was vorliegend nicht gegeben ist), zwingend eine optisch bedrängende Wirkung vorliegt.
Die Einwände zur optisch bedrängenden Wirkung sind daher nicht geeignet, die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zu rechtfertigen.

Die Gemeinde rügt ferner, dass der Immissionsort IO-014 im Ortsteil Frohngau im schalltechnischen Bericht unzutreffend als Mischgebiet eingestuft worden sei und deshalb strengere Richtwerte hätten angesetzt werden müssen.
Dieser Einwand ist inzwischen vollständig ausgeräumt.
Der Gutachter hat die Gebietseinstufung auf „Allgemeines Wohngebiet“ korrigiert, die schalltechnischen Berechnungen erneut durchgeführt und die strengeren Richtwerte nach TA Lärm zugrunde gelegt.
Die Ergebnisse zeigen, dass selbst unter Heranziehung der strengeren Gebietskategorie keine unzulässigen Richtwertüberschreitungen auftreten.
Die Einwände zur Schallprognose sind daher nicht begründet.

Zum Thema Schattenwurf trägt die Gemeinde vor, dass Abschaltzeiten nicht vorgesehen seien und deshalb eine Genehmigung unzulässig sei.
Dieser Einwand greift nicht durch.
Im immissionsschutzrechtlichen Verfahren erfolgt die Beschränkung der zulässigen Beschattungsdauer regelmäßig durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG. Die hierfür erforderlichen Auflagen werden in den Genehmigungsbescheid aufgenommen und gewährleisten die Einhaltung der zulässigen Beschattungsdauer.

Die Gemeinde verweist darüber hinaus auf mögliche Grundwassergefährdungen im Bereich der WEA 5 innerhalb der Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes Wespelquelle.
Die zuständige Fachbehörde hat hierzu ausgeführt, dass Genehmigungs- und Verbotstatbestände der Wasserschutzgebietsverordnung berührt werden und eine wasserrechtliche Befreiung erforderlich ist.
Die erforderliche Befreiung wurde beantragt, liegt derzeit jedoch noch nicht vor.
Die Genehmigung wurde jedoch gem. § 12 Abs. 1 BImSchG unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Vorlage der wasserrechtlichen Befreiung/Erlaubnis der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich vorzulegen ist.
Sofern die aufschiebende Bedingung nicht rechtzeitig erfüllt wird, entfaltet diese Genehmigung auch noch keine Wirksamkeit. Jedoch dient die Bedingung gem. § 12 Abs. 1 BImSchG eben der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen, sodass das bisherige Fehlen der wasserrechtlichen Erlaubnis derzeit kein Hindernis für die Genehmigungserteilung ist.

Die Gemeinde hat darüber hinaus auf mögliche bodendenkmalpflegerische Konflikte hingewiesen.
Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wurde ordnungsgemäß beteiligt.

Im Rahmen der fachbehördlichen Prüfung wurde durch das LVR festgestellt, dass die Maststandorte der WEA unproblematisch sind und lediglich die Zuwegung zwischen der WEA 4 und der WEA 6 in einem Abstand von ca. 25 – 30 m neben dem Bodendenkmal Nettersheim VBD 0009, villa rustica, verläuft.
Die WEA 4 und 6 sind jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Genehmigung.
Für die nunmehr beantragten Windenergieanlagen WEA 1, WEA 3 und WEA 5 wurden seitens des LVR keine entgegenstehenden bodendenkmalpflegerischen Belange festgestellt. Die Anforderungen der zuständigen Fachbehörde werden durch entsprechende Hinweise und Nebenbestimmungen berücksichtigt.
Eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens kann hierauf daher nicht gestützt werden.

Soweit nicht-öffentliche Wege oder sonstige gemeindliche Grundstücke betroffen sind, beurteilen sich die Rechtsverhältnisse ausschließlich nach den zivilrechtlichen Vorschriften.
Zivilrechtliche Rechtsverhältnisse sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren grundsätzlich ohne Bedeutung. Die Genehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.
Dies gilt gleichermaßen für die von der Gemeinde geltend gemachten Rotorüberstriche wie auch für die behauptete Nutzung einzelner Flächen als Montage- oder Arbeitsflächen. Ob hierfür privatrechtliche Gestattungen erforderlich sind und ob entsprechende Ansprüche bestehen, ist gegebenenfalls außerhalb des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu klären.

Somit greift auch der erneute Einwand der Gemeinde, dass es aufgrund der beabsichtigten Inanspruchnahme gemeindlicher Grundstücke als Montageflächen sowie aufgrund von Rotorüberstrichen an einem Sachbescheidungsinteresse fehle, nicht durch.
Soweit Gemeindestraßen betroffen sind, kann ein Überstreichen des Luftraums über einer Straße eine straßenrechtliche Sondernutzung darstellen. Eine entsprechende Entscheidung wird jedoch von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst und kann ausschließlich an straßenbezogenen Belangen, insbesondere der Verkehrssicherheit, ausgerichtet werden.
Das reine Überstreichen einer Straße stellt keinen zulässigen Versagungsgrund für das gemeindliche Einvernehmen dar.

Ein fehlendes Sachbescheidungsinteresse kann hieraus nicht hergeleitet werden. Ein solches fehlt nur dann, wenn die Verwirklichung des Vorhabens aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen offensichtlich und schlechthin ausgeschlossen ist. Davon kann vorliegend keine Rede sein.

Privatrechtliche Hindernisse und Fragen einer etwaigen Überbauung stehen der Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht entgegen.

Eine darüberhinausgehende Duldungspflicht der Gemeinde Nettersheim ist zudem in § 11b Abs. 1 EEG 2023 normiert. Danach haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstücks im Eigentum der öffentlichen Hand die Überfahrt und die Überschwenkung des Grundstücks zur Errichtung und zum Rückbau von Windenergieanlagen durch den Betreiber der Windenergieanlagen und durch von ihm Beauftragte zu dulden. § 11b Abs. 1 EEG begründet insoweit grundsätzlich einen gesetzlichen Duldungsanspruch hinsichtlich der Überfahrt und Überschwenkung öffentlicher Grundstücke. Eine ausreichende Erschließung wird dadurch sichergestellt, ohne dass es eines unmittelbaren Anschlusses an eine öffentliche Straße bedarf. Die Genehmigungsinhaberin ist insofern auch nicht verpflichtet, die Nutzung der Zuwegung überhaupt und insbesondere nicht als Genehmigungsvoraussetzung rechtlich zu sichern. Die konkreten Modalitäten

der Nutzung und Ertüchtigung der Zuwegung sind gegebenenfalls zwischen der Genehmigungsinhaberin und den betroffenen Grundstückseigentümern zu klären.

Die von der Gemeinde Nettersheim zuletzt mit Schreiben vom 03.06.2026 aufrechterhaltene Versagung des gemeindlichen Einvernehmens wird weiterhin als rechtswidrig angesehen.

Nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB kann die nach Landesrecht zuständige Behörde ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde ersetzen. Nach § 73 Abs. 1 BauO NRW hat die zuständige Bauaufsichtsbehörde das fehlende Einvernehmen zu ersetzen, wenn eine Gemeinde ihr nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliches Einvernehmen rechtswidrig versagt hat.
Die erfolgte Versagung ist rechtswidrig, da kein Versagungsgrund im Sinne des § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB vorliegt. Soweit auf eine Ausschlusswirkung der gemeindlichen Bauleitplanung, eine optisch bedrängende Wirkung oder ein fehlendes Sachbescheidungsinteresse abgestellt wird, wurden diese Einwendungen bereits im Vorbescheidsverfahren sowie im Rahmen der Anhörung zur Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens umfassend geprüft und zurückgewiesen. Neue entscheidungserhebliche Gesichtspunkte ergeben sich auch aus der Stellungnahme vom 03.06.2026 nicht.
Die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Euskirchen hatte das rechtswidrig versagte Einvernehmen daher gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB i. V. m. § 73 BauO NRW zu ersetzen. Eine Ermessensentscheidung ist insoweit gesetzlich nicht vorgesehen.
Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ergibt sich somit aus der weiterhin bestehenden Bindungswirkung des immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides vom 30.01.2025.

2.1.3 Baurecht

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Bankbürgschaft gesichert. Im Rahmen der Ermessensabwägung wird die Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen. Die Höhe der Sicherheitsleistung für die Rückbauverpflichtung wurde gemäß den Angaben zu den Rückbaukosten in den Antragsunterlagen angesetzt. Der in der Kostenschätzung für das Recycling abgezogene Betrag wurde wieder hinzugerechnet, da die Genehmigungsbehörde im Falle einer Zwangsvollstreckung, die bei Nichterfüllung der Rückbauverpflichtung vorzunehmen wäre, keinen Zugriff auf diesen Betrag hat (vgl. VG Schleswig 6 A 87/15, BVerwG 4 C 5.11).

Der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit erfolgt auf Basis der Typenprüfung, eines Turbulenzgutachtens sowie eines vor Baubeginn vorzulegenden

Baugrundgutachtens. Durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige wird die Standsicherheit während der Betriebsphase dauerhaft gesichert.

Das Brandschutzgutachten belegt, dass die WEA einen ausreichenden Brandschutzstandard besitzen.

Wegen der Gefahr des Eisabwurfs sind Abstände von Windenergieanlagen zu Verkehrswegen, Erholungseinrichtungen und Gebäuden einzuhalten und funktionstüchtige Einrichtungen zur Gefahrenabwehr (z.B. automatische Außerbetriebnahme bei Eisansatz oder Rotorblattheizung) erforderlich. Zum Schutz vor Eiswurf werden die hier beantragten WEA bei Eisansatz gestoppt, welcher indirekt anhand der Standard-Sensorik (Erkennung von Unwuchten und Vibrationen, Erkennung von nicht plausiblen Betriebsparametern, Erkennung von unterschiedlichen Messwerten der Windsensoren) erkannt wird.

2.2 Verkehrsrecht

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde die zuständige Straßenbaubehörde (Staßen NRW) beteiligt.
In ihrer Stellungnahme weist die Straßenbaubehörde darauf hin, dass die geplanten Windenergieanlagen im Nahbereich der Landesstraße L 115 errichtet werden sollen. Die Anlagenstandorte befinden sich jedoch außerhalb der Anbaubeschränkungszonen gemäß § 25 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), sodass insoweit keine grundsätzlichen straßenrechtlichen Bedenken gegen die Errichtung der Windenergieanlagen bestehen.
Die Erschließung der Anlagen soll über die Landesstraße L 115 erfolgen. Hierfür ist gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 StrWG NRW eine gesonderte Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde erforderlich. Diese Zustimmung ist nicht Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und entfaltet keine Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG.

Die Belange der Verkehrssicherheit wurden im Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Die genehmigten Windenergieanlagen verfügen über technische Einrichtungen zur Erkennung von Eisansatz sowie zur automatischen Abschaltung bei entsprechenden Witterungsbedingungen. Darüber hinaus wurden Nebenbestimmungen zum sicheren Betrieb der Anlagen aufgenommen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen bestehen gegen das Vorhaben keine durchgreifenden straßenrechtlichen oder verkehrssicherheitsrechtlichen Bedenken.

2.3 Weitere nicht umweltbezogene Belange

Bezüglich der luftfahrtrechtlichen Belange liegt die Zustimmung der zivilen Luftfahrt gemäß §§ 12, 14, 17, 18 LuftVG vor. Nötige Nebenbestimmungen wurden in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Im Rahmen des Vorbescheidsverfahrens wurde das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sowie das Luftfahrtamt der Bundeswehr beteiligt. Die militärische Luftfahrtbehörde hat mit Stellungnahme vom 20.11.2024 die militärischen flugsicherungsrechtlichen Belange gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) geprüft.
Dabei wurde festgestellt, dass durch die ursprünglich beantragten acht Windenergieanlagen Belange der militärischen Flugsicherung berührt werden, insbesondere im Hinblick auf das Flugplatzrundsuch-/Sekundärradar (ASR-S) des militärischen Flugplatzes Nörvenich. Nach der fachlichen Bewertung der Bundeswehr bestehen jedoch gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen WEA 1, WEA 3 und WEA 5 aus flugsicherungstechnischer Sicht keine Einwände. Eine Zustimmung nach § 18a LuftVG wurde insoweit erteilt.
Die von der Bundeswehr geforderte bedarfsgerechte Steuerung betrifft ausschließlich die Windenergieanlagen WEA 2, WEA 4 und WEA 6 und ist für die hier genehmigten Anlagen WEA 1, WEA 3 und WEA 5 nicht erforderlich.
Da die militärischen luftfahrtrechtlichen Belange bereits im Vorbescheidsverfahren umfassend geprüft und beschieden wurden und sich hinsichtlich der nunmehr genehmigten Anlagen keine Änderungen der maßgeblichen Antragsparameter ergeben haben, war eine erneute Beteiligung der militärischen Luftfahrtbehörden im vorliegenden Genehmigungsverfahren nicht erforderlich.
Die Belange der militärischen Flugsicherung und der Luftverteidigung stehen der Genehmigung der WEA 1, WEA 3 und WEA 5 daher nicht entgegen.

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 55 - Technischer Arbeitsschutz hat keine Bedenken geäußert.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden sowohl der Astropeiler Stockert e. V. als Betreiber der Radioastronomieanlage „Astropeiler Stockert“ als auch das Max-Planck-Institut für Radioastronomie als Betreiber des 100-m-Radioteleskops Effelsberg beteiligt. Beide Einrichtungen haben Stellungnahmen zu möglichen elektromagnetischen Auswirkungen der beantragten Windenergieanlagen auf den radioastronomischen Beobachtungsbetrieb abgegeben.

Für die rechtliche Einordnung der vorgetragenen Belange bietet sich ein Vergleich zu anderen technischen Einrichtungen (bspw. den seismologischen Messstationen) an. Bei diesen „Konflikten“ werden physikalische Auswirkungen von WEA auf technische Einrichtungen betrachtet. In aller Regel kann dies als „unbenannter“ bauplanungsrechtlicher Belang im Sinne des § 35 Abs.3

BauGB erachtet und inhaltlich beurteilt werden. Die WEA erzeugen Emissionen in Form von elektromagnetischen Strahlungen, die genau dasjenige Phänomen darstellen, zu deren Erfassung, Messung und Auswertung die jeweilige technische Einrichtung also die Radioastronomieanlagen Astropeiler Stockert und auch das 100-m-Radioteleskop Effelsberg betrieben werden.

Darüber hinaus ist aufgrund der auftretenden physikalischen Emissionen eine Einordnung als immissionsschutzrechtlicher Belang denkbar. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wonach genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und betreiben sind, das zur Gewehrleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt „…schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können."

Bei der Betreiberin des Radioteleskops Effelsberg handelt es sich um das Max-Planck-Institut für Radiastronomie, bei dem es sich zweifelsfrei um eine Forschungs- und Wissenschaftsanstalt mit der Wahrnehmung öffentliche Aufgaben handelt.
bei der Betreiberin des Astropeilers Stockert handelt es sich um einen eingetragenen Verein. Da diese Anlage auch in Kooperation mit Universitätseinrichtungen betrieben, für Forschungs- und Lehrzwecken genutzt sowie öffentlich (NRW-Stiftung) gefördert wird, ist auch hier die Subsumierung unter den recht weitgehenden Begriff der öffentlichen Belange plausibel. Weiterhin kann die Störung der Funktionsfähigkeit der Radioastronomieanlage auch unter dem Gesichtspunkt des nachbarlichen Rücksichtnahmegebotes in Betracht kommen. Dies würde inhaltlich zu keiner anderen Maßstabsbildung führen.

Die Stellungnahmen der Radioastronomieanlagenbetreiber befassen sich im Wesentlichen mit möglichen elektromagnetischen Eigenemissionen der Windenergieanlagen sowie mit potenziellen Auswirkungen auf radioastronomische Beobachtungen. Zur Begründung wurden insbesondere Berechnungen unter Bezugnahme auf die Norm EN 55011 (CISPR-11), die Empfehlung ITU-R RA.769, technische Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Radioastronomie sowie weitere wissenschaftliche Grundlagen vorgelegt. Sowohl der Astropeiler Stockert e. V. als auch das Max-Planck-Institut für Radioastronomie gehen dabei davon aus, dass Windenergieanlagen unter bestimmten Voraussetzungen elektromagnetische Emissionen verursachen können, die radioastronomische Messungen beeinträchtigen könnten.

Das Max-Planck-Institut für Radioastronomie hat ergänzend eine fachtechnische Studie vorgelegt, in welcher rechnerische Kompatibilitätsuntersuchungen für das Radioteleskop Effelsberg durchgeführt wurden. Dabei wurde insbesondere untersucht, ob bei vollständiger Ausschöpfung der nach EN 55011 (CISPR-11) zulässigen Emissionsgrenzwerte rechnerische Überschreitungen radioastronomischer Schutzwerte möglich erscheinen. Gleichzeitig weist die Studie ausdrücklich

darauf hin, dass typische Windenergieanlagen die zulässigen Grenzwerte nach bisherigen Erkenntnissen regelmäßig deutlich unterschreiten können und deshalb eine grundsätzliche Verträglichkeit des Vorhabens möglich sei.

Auch der Astropeiler Stockert e. V. hat im Laufe des Verfahrens ergänzende technische Berechnungen vorgelegt und seine ursprüngliche Stellungnahme vom 02.07.2025 zunächst durch eine ausführlichere Stellungnahme vom 12.12.2025 sowie später durch eine weitere ergänzende Stellungnahme vom 29.05.2026 ergänzt. Die ergänzenden Stellungnahmen enthalten gegenüber der ursprünglichen Stellungnahme eine deutlich vertiefte technische Herleitung und nähere Erläuterungen zu den angenommenen Störwirkungen, den zugrunde gelegten Frequenzbereichen sowie den rechnerisch erforderlichen Dämpfungen.

Die Genehmigungsbehörde hat die vorgelegten Stellungnahmen und Studien umfassend geprüft und gewürdigt.

Dabei ist zunächst festzustellen, dass sowohl die Stellungnahmen des Astropeiler Stockert e. V. als auch die Studie des Max-Planck-Instituts nachvollziehbar aufzeigen, dass radioastronomische Einrichtungen gegenüber elektromagnetischen Emissionen besonders empfindlich reagieren können und dass elektromagnetische Wechselwirkungen zwischen Windenergieanlagen und radioastronomischen Beobachtungsanlagen grundsätzlich möglich erscheinen.

Gleichzeitig beruhen die vorgelegten Untersuchungen jedoch weiterhin maßgeblich auf theoretischen Modellannahmen, typisierten Betrachtungen und rechnerischen Worst-Case-Szenarien. Insbesondere liegen weder für die beantragten Windenergieanlagen des Typs Nordex N175-6.8 noch für vergleichbare konkrete Anlagenstandorte belastbare anlagenbezogene Emissionsmessungen vor, anhand derer die tatsächlich zu erwartenden elektromagnetischen Emissionen der beantragten Anlagen konkret beurteilt werden könnten.

Sowohl das Max-Planck-Institut für Radioastronomie als auch der Astropeiler Stockert e. V. weisen darüber hinaus selbst darauf hin, dass reale Windenergieanlagen die zulässigen Grenzwerte der EN 55011 (CISPR-11) typischerweise deutlich unterschreiten können. Der Astropeiler Stockert e. V. führt in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 12.12.2025 ausdrücklich aus, dass eine Unterschreitung der zulässigen Emissionsgrenzwerte um 20 dB als realistische Annahme angesehen werde. Unter Zugrundelegung dieser Annahme reduzieren sich die rechnerisch angenommenen fehlenden Dämpfungswerte gegenüber der ursprünglichen Worst-Case-Betrachtung erheblich.

Weiterhin ist festzustellen, dass in der ursprünglichen Stellungnahme des Astropeiler Stockert e. V. insbesondere die Anlagen WEA 1 und WEA 6 aufgrund ihrer Lage innerhalb eines aus Sicht des

Astropeiler besonders sensiblen südlichen Beobachtungssektors hervorgehoben wurden. In der ergänzenden Stellungnahme vom 12.12.2025 erfolgte zunächst keine vergleichbare gesonderte Hervorhebung einzelner Anlagen mehr. Vielmehr wurden dort für sämtliche ursprünglich beantragten Windenergieanlagen vergleichbare rechnerische Dämpfungsdefizite angenommen.

Mit weiterer Stellungnahme vom 29.05.2026 hat der Astropeiler Stockert e. V. seine Ausführungen unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich erfolgten Reduzierung des Vorhabens auf die WEA 1, 3 und 5 ergänzt. Dabei wird ausgeführt, dass die Verringerung der Anlagenanzahl gegenüber dem ursprünglich beantragten Vorhaben zu einer Reduzierung der kumulativen Störwirkung führt, da nur noch drei Windenergieanlagen zum Gesamtstörpegel beitragen. Gleichzeitig hält der Astropeiler Stockert e. V. jedoch ausdrücklich an seiner Einschätzung fest, dass der WEA 1 aufgrund ihrer Lage im kritischen Beobachtungssektor weiterhin eine besondere Bedeutung zukommt.

Der Astropeiler Stockert e. V. geht in seiner Stellungnahme vom 29.05.2026 jedoch nicht mehr von einer grundsätzlichen Unvereinbarkeit des Vorhabens mit dem Betrieb der Radioastronomieanlage aus. Vielmehr wird ausdrücklich die Möglichkeit aufgezeigt, die verbleibenden Windenergieanlagen unter technischen Auflagen zuzulassen. Hierzu schlägt der Astropeiler Stockert e. V. vor, die Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die Schutzkriterien der Empfehlung ITU-R RA.769 für den Radioastronomiedienst am Standort der Radioastronomieanlage eingehalten werden und der Beitrag der WEA 1 zum Gesamtstörpegel um mindestens 20 dB unterhalb des Beitrags der WEA 3 und WEA 5 liegt.

Die Genehmigungsbehörde verkennt nicht, dass die vorgelegten Stellungnahmen nachvollziehbar ein potenzielles elektromagnetisches Konfliktfeld beschreiben. Auch wenn nach Auffassung der Genehmigungsbehörde derzeit keine hinreichend belastbare Grundlage dafür vorliegt, dass bei Einhaltung der allgemein geltenden Anforderungen der elektromagnetischen Verträglichkeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erhebliche Funktionsbeeinträchtigungen der radioastronomischen Anlagen eintreten werden, erscheinen die vorgetragenen Belange aufgrund der besonderen Empfindlichkeit radioastronomischer Einrichtungen grundsätzlich berücksichtigungsfähig.

Vor diesem Hintergrund wurden die Belange der elektromagnetischen Verträglichkeit im Rahmen einer Nebenbestimmung aufgenommen.

Die festgesetzte Nebenbestimmung orientiert sich an den zuletzt vom Astropeiler Stockert e. V. vorgeschlagenen technischen Schutzanforderungen. Ziel der Nebenbestimmung ist es, sicherzustellen, dass die aus dem Betrieb der Windenergieanlagen resultierenden elektromagnetischen

Emissionen die für den Radioastronomiedienst maßgeblichen Schutzkriterien der Empfehlung ITU-R RA.769 nicht überschreiten. Gleichzeitig wird der besonderen Lage der WEA 1 durch die zusätzliche Anforderung Rechnung getragen, dass deren Beitrag zum Gesamtstörpegel gegenüber den Anlagen WEA 3 und WEA 5 entsprechend reduziert sein muss.

Die Genehmigungsbehörde verkennt hierbei nicht, dass weder die Empfehlung ITU-R RA.769 noch die vom Astropeiler Stockert e. V. vorgeschlagenen Anforderungen gesetzlich normierte immissionsschutzrechtliche Grenzwerte darstellen. Sie stellen jedoch international anerkannte fachliche Bewertungsmaßstäbe zur Beurteilung möglicher Störungen radioastronomischer Beobachtungen dar und wurden sowohl vom Astropeiler Stockert e. V. als auch vom Max-Planck-Institut für Radioastronomie als Grundlage ihrer Bewertungen herangezogen.

Die vom Max-Planck-Institut für Radioastronomie für das Radioteleskop Effelsberg vorgetragenen Belange wurden bei der Festsetzung der Nebenbestimmung ebenfalls berücksichtigt. Das Max-Planck-Institut hat seine Bewertung ebenfalls auf Grundlage der Schutzkriterien der Empfehlung ITU-R RA.769 vorgenommen und hieraus eine erforderliche zusätzliche Emissionsminderung gegenüber den zulässigen Grenzwerten der EN 55011 (CISPR-11) abgeleitet. Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde stellt die für den Astropeiler Stockert festgesetzte Schutzanforderung die weitergehende und standortnähere Betrachtung dar. Da die Einhaltung der Schutzkriterien der Empfehlung ITU-R RA.769 für den Astropeiler Stockert sichergestellt werden soll und dieser nach den vorliegenden Stellungnahmen die empfindlichere beziehungsweise stärker betroffene radioastronomische Einrichtung darstellt, werden zugleich die Belange des Radioteleskops Effelsberg mitberücksichtigt.

Im Ergebnis gelangt die Genehmigungsbehörde daher zu der Einschätzung, dass den Belangen der radioastronomischen Einrichtungen durch die festgesetzte Nebenbestimmung in angemessener Weise Rechnung getragen wird, ohne dass die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens insgesamt entfällt. Dem „Entgegenstehen“ des unbeschriebenen bauplanungsrechtlichen Belanges gem. § 35 Abs. 3 BauGB kann demnach durch Aufnahme der zuvor genannten Nebenbestimmung begegnet werden. Durch die Nebenbestimmung gem. § 12 Abs. 1 BImSchG wird zudem die Genehmigungsfähigkeit des geplanten Vorhabens gem. § 6 BImSchG hergestellt, sodass im Rahmen der Abwägung einerseits den Belangen des Astropeiler Stockert e.V. und andererseits dem Ausbau der Erneuerbaren Energien, in Form der Genehmigung des o.g. Vorhabens Rechnung getragen wird. Auch an dieser Stelle ist diesbezüglich noch einmal auf das im Baurecht verankerte Gebot zur gegenseitigen Rücksichtnahme hinzuweisen, welches in der Abwägung beider Interessen ebenfalls berücksichtigt wurde.

3. Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Zuge der allgemeinen UVP-Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 UVPG überschlägig geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde anhand der vorliegenden Antragsunterlagen vorgenommen.

3.1 Abgrenzung der Windfarm

Antragsgegenstand im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die beantragten drei Windenergieanlagen (WEA 1, WEA 3 und WEA 5) des Typs Nordex N175.
Windenergieanlagen sind gemäß § 2 Abs. 5 i. V. m. Abs. 11 UVPG dann als Windfarm zusammenzufassen, wenn sich ihre Einwirkungsbereiche hinsichtlich der Schutzgüter des UVPG überschneiden und sie in einem funktionalen Zusammenhang stehen. Ein funktionaler Zusammenhang wird insbesondere angenommen, wenn die Anlagen innerhalb eines räumlich zusammenhängenden Windenergiestandortes liegen. Der Einwirkungsbereich im Sinne des § 2 Abs. 11 UVPG umfasst den Bereich, in dem Umweltauswirkungen auftreten können, die für die Zulassungsentscheidung relevant sind.
Die beantragten WEA 1, WEA 3 und WEA 5 stehen in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit drei bereits bestehenden, südlich angrenzenden Windenergieanlagen. Aufgrund der räumlichen Nähe der Anlagenstandorte sowie der Überschneidung der Einwirkungsbereiche hinsichtlich mehrerer Schutzgüter des UVPG ist von einer Windfarm im Sinne des UVPG auszugehen. Die sechs Windenergieanlagen bilden somit gemeinsam eine Windfarm im Sinne der Nr. 1.6 der Anlage 1 zum UVPG.

3.2 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurden verschiedene Prognosen und Begutachtungen vorgelegt. Beim Schutzgut „Mensch“ werden die Schall- und Schattenwurfemissionen betrachtet, sowie eine mögliche optische Bedrängung.
Dem Antrag liegen die Gutachten bzgl. Schallimmissionen und Schattenwurf bei. Die Schall- und Schattenwurfprognosen beinhalten neben der Zusatzbelastung durch die beantragten WEA auch die als Vorbelastung zu beachtenden vorhandenen WEA.

Zusammenfassend werden im Ergebnis der Schallimmissionsprognose der Fa. nox! Engineering GmbH aus Osnabrück (Bericht-Nr.: NE-B-130838 Rev. 0) vom 13.05.2025 und (Bericht-Nr.: NE-B-130838-1) vom 08.08.2025 die relevanten Bestimmungen der TA Lärm und DIN ISO 9613-2 eingehalten, sodass von den geplanten Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu erwarten sind.

Die Anforderungen der TA Lärm sind somit eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschallleistungspegel sowie eine Abnahmemessung in der Genehmigung festgelegt.

Die Schattenwurfprognose der Fa. nox! Engineering GmbH aus Osnabrück (Bericht-Nr.: NE-B-130838 Rev. 0) vom 30.04.2025 zeigt, dass an insgesamt 119 der 127 Immissionsorten in der Gesamtbelastung Überschreitungen des Richtwertes von 30 Stunden Gesamtschattenwurf im Jahr bzw. von 30 Minuten Schattenwurf am Tag und 8 Stunden Gesamtschattenwurf der wahrscheinlichen Schattenwurfbelastung im Jahr zu erwarten sind.
Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG. Der WEA-Erl. 18 geht mit Verweis auf die „WKA-Schattenwurf-Hinweise“ der LAI und der diesbezüglichen Rechtsprechung von einem orientierenden Immissionsrichtwert von 8 h/a und 30 min/d realer Beschattungsdauer aus. Diese Werte können mit Hilfe des Schattenwurfabschaltmoduls sicher eingehalten werden.
Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung wird die erforderliche Schattenwurfabschaltung in die Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgenommen.

Die optisch bedrängende Wirkung ist Teil der baurechtlichen Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme nach § 15 BauNVO. Die Bewertung der optisch bedrängenden Wirkung wird durch § 249 Abs. 10 BauGB gesetzlich geregelt. Nach § 249 Abs. 10 ist oberhalb eines Abstands in Höhe des Zweifachen der Anlagengesamthöhe in der Regel nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen.
Die beantragten WEA haben eine Gesamthöhe von 267 m. Alle zum Wohnen geeigneten Objekte liegen in einem Abstand von mehr als 534 m zur nächstgelegenen beantragten WEA. Dies entspricht einer Entfernung von mehr als dem Zweifachen der Anlagengesamthöhe. Das nächstgelegene Wohnhaus im Außenbereich liegt in einer Entfernung von ca. 570 m zur WEA 5 (Pescher Str. 1-3). Die nächstgelegenen Wohnhäuser in Ortslage liegen ca. 750 m (WEA 1 zu Engelgau) und ca. 760 m (WEA 5 zu Roderath) und ca. 1200 m (WEA 3 zu Frohngau). Daher ist davon auszugehen, dass keine optisch bedrängende Wirkung von den WEA ausgehen.

Von den Rotorblättern gehen auf Grund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disko-Effekt) aus. Die luftverkehrsrechtliche Tages- und Nachtkennzeichnung verursacht Lichtimmissionen.
Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als uner-

heblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist. Zur weiteren Minderung der Belästigungswirkungen wird in den Nebenbestimmungen der Einsatz des Feuers W, rot bzw. W, rot ES sowie der Einsatz eines Sichtweitenmessgeräts erlaubt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit auf Umrüstung auf eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung, welche zu einer weiteren Reduzierung der nächtlichen Lichtimmissionen führt.
Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie sind erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Einsatz lichtschwacher Feuer umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben.

3.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Zur Beurteilung der naturschutzfachlichen Auswirkungen des Vorhabens wurden insbesondere die Artenschutzprüfung Stufe II vom 17.01.2025 in der Fassung vom 15.05.2025 sowie der Landschaftspflegerische Begleitplan vom 20.04.2026 herangezogen. Darüber hinaus erfolgte eine Auswertung vorhandener Datenbestände des LANUK, des Fachinformationssystems „Geschützte Arten“, des Fundortkatasters @LINFOS NRW, des Energieatlas NRW sowie eine Abfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde, der Biologischen Station im Kreis Euskirchen e.V. und den Naturschutzverbänden. Die Datengrundlage ist ausreichend aktuell und fachlich geeignet, die artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens zu beurteilen.

3.3.1 Schutzgut Tiere

Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten, Tiere besonders geschützter Arten zu verletzen oder zu töten (Tötungsverbot) oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen (Beschädigungs-/Zerstörungsverbot). Darüber hinaus ist es verboten, streng geschützte Arten und europäische Vogelarten erheblich zu stören (Störungsverbot). Das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht verletzt, wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
Im Rahmen der Artenschutzprüfung wurden insbesondere die windenergiesensiblen Arten Baumfalke, Rotmilan, Uhu, Wespenbussard, Schwarzstorch sowie Fledermäuse betrachtet. Darüber hinaus wurden weitere planungsrelevante Vogelarten untersucht.

<u>Rotmilan</u>

Das Vorhabengebiet liegt innerhalb eines Schwerpunktvorkommens des Rotmilans. Im Untersuchungsgebiet wurden zwei Brutreviere innerhalb des zentralen Prüfbereichs festgestellt. Für den Rotmilan ist daher grundsätzlich von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen. Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden die WEA 1, 3 und 5 im Zeitraum vom 15.06. bis 31.07. zwischen Beginn und Ende der bürgerlichen Dämmerung abgeschaltet. Hierbei handelt es sich um eine nach § 45b BNatSchG i.V.m. Anlage 1 anerkannte Schutzmaßnahme. Ergänzend wird durch die Gestaltung der Mastfußbereiche die Attraktivität des Anlagenumfeldes als Nahrungshabitat reduziert. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird das signifikant erhöhte Tötungsrisiko auf das allgemeine Lebensrisiko abgesenkt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden insoweit nicht ausgelöst.

Baumfalke, Uhu und Wespenbussard

Für Baumfalke, Uhu und Wespenbussard konnten im Rahmen der Untersuchungen keine Umstände festgestellt werden, die zu einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko führen würden. Die festgestellten Brut- bzw. Revierstandorte liegen außerhalb der jeweils maßgeblichen Prüfbereiche oder konnten nicht bestätigt werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind insoweit nicht zu erwarten.

Schwarzmilan

Für den Schwarzstorch besteht nach dem aktuellen Leitfaden NRW kein Kollisionsrisiko, jedoch eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Störungen. Innerhalb des maßgeblichen Prüfbereichs wurden keine Brutplätze festgestellt. Auch sonst ergaben sich keine Hinweise auf eine relevante Nutzung des Vorhabengebietes durch die Art. Eine erhebliche Störung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher nicht zu erwarten.

Fledermäuse

Für kollisionsgefährdete Fledermausarten kann ein betriebsbedingtes Tötungsrisiko nicht vollständig ausgeschlossen werden. Entsprechend den Vorgaben des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW – Modul A“ wird daher eine vorsorgliche Abschaltung der Anlagen im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. unter festgelegten meteorologischen Bedingungen angeordnet. Hierdurch wird das Kollisionsrisiko wirksam reduziert und das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen. Zusätzlich werden Gehölzentnahmen durch ökologische Baubegleitung begleitet und vor Rodungsmaßnahmen auf Quartierpotenziale für Fledermäuse überprüft.

Weitere Arten

Im Untersuchungsgebiet wurden weitere planungsrelevante Vogelarten nachgewiesen. Durch die festgesetzte Bauzeitenregelung, die ökologische Baubegleitung sowie die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen können Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Gesamtbewertung

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Bewertung sind die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.
Ein Nullrisiko ist nicht zu fordern; vielmehr ist auf eine signifikante Erhöhung des Risikos abzustellen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und der festgesetzten Nebenbestimmungen ist nicht von artenschutzrechtlichen Konflikten auszugehen.

Anhaltspunkte für das Vorliegen von Tatbestandsvoraussetzungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1–3 BNatSchG liegen nicht vor.
Das Vorhaben ist daher aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

3.3.2 Schutzgut Pflanzen

Die Anlagenstandorte befinden sich überwiegend auf intensiv genutzten Ackerflächen. Durch die Errichtung der Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Infrastruktur kommt es zu dauerhaften Versiegelungen und Teilversiegelungen sowie zu temporären Flächeninanspruchnahmen. Zusätzlich werden für die Herstellung von Zuwegungen Gehölzrodungen erforderlich. Der Eingriff wurde nach dem LANUV-Bewertungsverfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ bilanziert. Hieraus ergibt sich ein Kompensationsdefizit von 15.494 Biotopwertpunkten. Dieses wird durch die Umwandlung einer intensiv genutzten Ackerfläche in eine artenreiche Fettwiese vollständig ausgeglichen.

3.3.3 Schutzgut biologische Vielfalt

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten. Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete sowie sonstige Biotopverbundstrukturen von besonderer oder herausragender Bedeutung werden weder unmittelbar in Anspruch genommen noch erheblich beeinträchtigt. Die festgesetzten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen gewährleisten, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten bleibt.

3.3.4 Naturschutzgebiete

Im näheren Umfeld des Vorhabens befinden sich die Naturschutzgebiete 2.1-11 „Wespelbach mit Seitenbächen südlich Pesch“ (ca. 160 m Entfernung), 2.1-12 „Hondert südöstlich Pesch“ (ca. 960 m Entfernung) sowie 2.1-16 „Die Hardt“ (ca. 1.900 m Entfernung).

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Eine unmittelbare Inanspruchnahme von Flächen innerhalb der Naturschutzgebiete erfolgt nicht.

Soweit der Windenergie-Erlass Nordrhein-Westfalen für bestimmte Naturschutzgebiete vorsorgliche Pufferzonen von 300 m benennt, beziehen sich diese Vorgaben auf die Bauleitplanung. Für das vorliegende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren sind die konkreten Auswirkungen des Vorhabens maßgeblich.

Für die betroffenen Naturschutzgebiete wurden keine Schutzzwecke festgestellt, die durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten Windenergieanlagen beeinträchtigt würden. Insbesondere werden keine Lebensräume windenergiesensibler Arten innerhalb der Schutzgebiete in Anspruch genommen.

Für das Naturschutzgebiet „Die Hardt“ wurde die Wildkatze als Schutzzweck aufgenommen. Da weder durch die Errichtung noch durch den Betrieb der Windenergieanlagen Lebensräume der Wildkatze in Anspruch genommen werden, kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Insgesamt sind weder direkte noch indirekte Beeinträchtigungen der benachbarten Naturschutzgebiete durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen zu erwarten.

3.3.5 FFH-Gebiete und Natura-2000-Gebiete

Die nächstgelegenen FFH-Gebiete sind:

DE-5406-303 „Hardt bei Pesch“ (ca. 2,5 km Entfernung),
DE-5505-305 „Unteres Genfbachtal“ (ca. 3,0 km Entfernung),
DE-5506-301 „Buirer Lei bei Buir“ (ca. 3,2 km Entfernung).

Eine unmittelbare Inanspruchnahme von Natura-2000-Gebieten erfolgt nicht.

Gemäß dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen – Modul A“ gelten die FFH-Anhang-II-Arten in Nordrhein-Westfalen nicht als windenergiesensibel. Für die genannten FFH-Gebiete wurden zudem keine charakteristischen Arten der FFH-Anhang-I-Lebensräume festgestellt, die gleichzeitig als windenergiesensibel einzustufen wären.

Die im Kreis Euskirchen ausgewiesenen Vogelschutzgebiete „Nationalpark Eifel“ und „Ahrgebirge“ befinden sich in ausreichender Entfernung zum Vorhaben, sodass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der nächstgelegenen FFH-Gebiete oder auf deren charakteristische Arten sind nicht zu erwarten. Das Vorhaben ist daher mit den Schutzzielen des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 vereinbar.

3.4 Schutzgut Boden / Fläche

Durch die Errichtung der Windenergieanlagen werden dauerhaft ca. 2.265 m² versiegelt und weitere ca. 5.904 m² teilversiegelt. Hinzu kommen temporäre Flächeninanspruchnahmen während der Bauphase. Die Eingriffe werden durch bodenschonende Bauausführung, die Wiederherstellung temporär genutzter Flächen sowie die Verpflichtung zum vollständigen Rückbau der Anlagen nach Betriebsende minimiert. Die verbleibenden Eingriffe wurden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bilanziert und kompensiert.

3.5 Schutzgut Landschaft

Die Errichtung der Windenergieanlagen stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß §§ 14 ff. BNatSchG dar. Aufgrund ihrer Gesamthöhe von 267 m werden die Anlagen weithin sichtbar sein und das Landschaftsbild nachhaltig verändern. Gemäß § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Mast- und Turmbauten von mehr als 20 m Höhe regelmäßig nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Eine Realkompensation ist daher nicht möglich. Die Beeinträchtigung wird durch die Zahlung eines Ersatzgeldes kompensiert. Auf Grundlage des Windenergie-Erlasses NRW wurde unter Berücksichtigung der Landschaftsbildqualität und der Einordnung in einen Windpark mit insgesamt sieben Anlagen ein Ersatzgeld in Höhe von 183.752,66 € ermittelt.

3.6 Landschaftsschutzgebiet / Befreiung nach § 67 BNatSchG

Die Standorte der WEA 1, WEA 3 und WEA 5 befinden sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans „Nettersheim“ und dort im rechtskräftig festgesetzten Landschaftsschutzgebiet 2.2-5 „Blankenheimer Kalkrücken Nordost“.

Die Standorte befinden sich außerhalb der im Teilplan Erneuerbare Energien (TP EE) des Regionalplans Köln ausgewiesenen Windenergiebereiche. Auch befinden sich die Standorte nicht innerhalb einer Windvorrangzone eines Flächennutzungsplans. § 26 Abs. 3 BNatSchG findet somit keine Anwendung.

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Nr. 2.2-5 und Nr. 2.2.0 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete Verbot Nr. 1 des Landschaftsplans „Nettersheim“ ist es verboten, bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 BauO NRW zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern.

Der Blankenheimer Kalkrücken bildet in seiner Westhälfte eine flachwellige, intensiv landwirtschaftlich genutzte Hochfläche, während die östliche Hälfte stärker zertalt ist und neben landwirtschaftlichen Nutzflächen auch durch kleine Waldgebiete und Feldgehölze charakterisiert wird. Hervorzuheben sind die gut erhaltenen, einstmals weit verbreiteten und ortstypischen Streuobstbestände an den Ortsrändern von Bouderath, Holzmülheim und Buir.

Durch die Errichtung von drei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils 267 m ist davon auszugehen, dass der Charakter des genannten Landschaftsschutzgebietes verändert wird. Auch läuft die Errichtung der Windenergieanlagen insbesondere dem Schutzzweck zuwider, der unter anderem die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der teils sehr abwechslungsreichen Landschaft sowie die Funktion als Pufferraum zu naturschutzfachlich wertvollen Bereichen umfasst.

Von den Festsetzungen des Landschaftsplans „Nettersheim“ kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen und wirtschaftlichen Art, notwendig ist, oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Da zwischenzeitlich durch die Rechtskraft des Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Köln die Flächenbeitragswerte erreicht wurden, liegt gem. § 1 Abs. 2 WindBG kein überwiegendes öffentliches Interesse für die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der festgesetzten Windenergiebereiche mehr vor.

Darüber hinaus ist gemäß Windenergie-Erlass Nordrhein-Westfalen (Stand 2018), Kapitel 8.2.2.5, ein überwiegendes öffentliches Interesse des Naturschutzes anzunehmen, wenn Teilbereiche von Landschaftsschutzgebieten betroffen sind, denen in der Landschaftsschutzverordnung oder dem Landschaftsplan ausdrücklich eine Funktion als Pufferzone zu Naturschutzgebieten oder Natura-2000-Gebieten zugewiesen ist. Da im Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes 2.2-5 „Blankenheimer Kalkrücken Nordost“ auch die Pufferfunktion zu Naturschutzgebieten festgesetzt wurde, ist hier ein überwiegendes öffentliches Interesse des Naturschutzes begründbar. Ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Errichtung der beantragten Windenergieanlagen im Sinne des § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt jedoch nicht vor.

Eine Befreiung kann jedoch gem. § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auch erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Hierbei soll den sich namentlich aus der verfassungsrechtlichen Garantie des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 GG ergebenden Anforderungen Rechnung getragen werden (vgl. Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 109. EL Januar 2026).
Dabei bezieht sich die unzumutbare Belastung grundsätzlich auf den Grundstückseigentümer. Da die Antragstellerin die betroffenen Flächen für einen langfristigen Zeitraum von 20 bis 25 Jahren gepachtet hat und auf dieser Grundlage die Projektentwicklung betreibt, kann die unzumutbare Belastung vorliegend auch auf die Antragstellerin angewendet werden. Darüber hinaus stellt der Verpächter auch sein Eigentum, seine Flächen, zum Ausbau der Erneuerbaren Energien zur Verfügung.

Im vorliegenden Fall wurde bereits am 30.01.2025 ein positiver Vorbescheid erteilt und der ursprüngliche Antrag über sechs Windenergieanlagen vor dem 30.06.2025 gestellt, um noch die seinerzeit geltenden Beschleunigungsregelungen in Anspruch nehmen zu können. Durch den Vorbescheid wurde verbindlich festgestellt, dass das Vorhaben als privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig ist und Ziele der Raumordnung sowie die Bauleitplanung dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Auf Grundlage dieses Vorbescheides wurden die weiteren Planungen vorangetrieben. Zudem wurden langfristige Nutzungs- und Pachtverträge abgeschlossen sowie erhebliche Aufwendungen für Fachgutachten, Planung und Genehmigungsverfahren erbracht. Die Antragstellerin durfte daher in besonderem Maße auf die grundsätzliche Realisierbarkeit des Vorhabens vertrauen. Vor diesem Hintergrund würde die Durchführung der naturschutzrechtlichen Vorschriften im vorliegenden Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen.

Die Vereinbarkeit mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege ist gegeben. Natura-2000-Gebiete und Naturschutzgebiete werden nicht beeinträchtigt. Die Standorte befinden sich auf intensiv genutzten Ackerflächen mit einer nur geringen ökologischen Wertigkeit. Besonders hochwertige Landschaftsbildbereiche mit einer sehr hohen Landschaftsbildqualität nehmen innerhalb des Betrachtungsraumes lediglich einen geringen Anteil von etwa 7 % ein. Die Anlagenstandorte selbst befinden sich in einem Bereich mit mittlerer eifeltypischer Landschaftsbildqualität.

Geschützte Biotope sowie Biotopverbundstrukturen von besonderer oder herausragender Bedeutung werden nicht in Anspruch genommen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können durch die festgesetzten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Bauzeitenregelungen, Abschaltungen zum Schutz windenergiesensibler Arten sowie weitere Schutzmaßnahmen, vermieden werden.

Darüber hinaus sind die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft entsprechend den naturschutzrechtlichen Vorgaben zu kompensieren. Die naturschutzfachliche Bewertung hat ergeben, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Naturschutzrechts unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht verbleiben.

Zu berücksichtigen ist schließlich auch die Vorbelastung durch die bereits vorhandenen Windenergieanlagen südlich der geplanten Standorte sowie die westlich gelegene Bundesautobahn A 1.

Im Rahmen der Ermessensausübung wurde darüber hinaus berücksichtigt, dass die Nutzung erneuerbarer Energien nach § 2 EEG bis zum Erreichen einer nahezu treibhausgasneutralen Stromerzeugung im Bundesgebiet als vorrangiger Belang in Schutzgüterabwägungen einzubringen ist. Zwar sind die regionalplanerischen Flächenbeitragswerte zwischenzeitlich erreicht. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die Erreichung der energie- und klimapolitischen Zielsetzungen des Bundes auf die tatsächliche Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien angewiesen ist. Dieser Gesichtspunkt wurde im Rahmen der Ermessensentscheidung

ergänzend berücksichtigt. Darüber hinaus soll gem. Art. 14 Abs. 2 S. 2 GG der Gebrauch des Eigentums zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Dies ist vorliegend der Fall. Der Ausbau Erneuerbarer Energien dient zweifelsfrei dem Wohle der Allgemeinheit, insbesondere im Hinblick auf Art. 20a GG (Klimaschutz).
Insgesamt ist somit eine unzumutbare Belastung bei Durchführung der naturschutzrechtlichen Vorschriften gegeben. Gleichzeitig ist die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.

In pflichtgemäßer Ausübung des mir zustehenden Ermessens und unter Abwägung der sich widerstreitenden Interessen wird daher die Befreiung von den Verboten des § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Nr. 2.2-5 und Nr. 2.2.0 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete Verbot Nr. 1 des Landschaftsplans „Nettersheim“ für die Errichtung und den Betrieb der WEA 1, WEA 3 und WEA 5 gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erteilt.

3.6 Schutzgut Wald

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Hocheifel-Zülpicher Börde, als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

In seiner Stellungnahme vom 17.12.2025 führt der Landesbetrieb aus, dass gegen die Standorte der Windenergieanlagen WEA 1, WEA 3 und WEA 5 aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken bestehen. Die Standorte der genannten Anlagen befinden sich auf Grünlandflächen. Eine unmittelbare Inanspruchnahme von Wald im Sinne des § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) ist nach den vorliegenden Antragsunterlagen für diese Anlagen nicht gegeben.
Eine Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 9 BWaldG in Verbindung mit § 39 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG NRW) ist daher für die WEA 1, WEA 3 und WEA 5 nicht erforderlich.
Die in der Stellungnahme enthaltenen allgemeinen Hinweise und Anforderungen, insbesondere zu den Themen Waldumwandlung, Ersatzaufforstung, Wiederaufforstung, ökologische Baubegleitung, Wegebau sowie Waldbrandvorsorge, beziehen sich im Wesentlichen auf Vorhaben oder Anlagenteile mit unmittelbarer Waldinanspruchnahme bzw. auf die aus forstbehördlicher Sicht kritisch bewerteten Standorte WEA 2, WEA 4 und WEA 6.
Da nach den genehmigten Antragsunterlagen für die WEA 1, WEA 3 und WEA 5 keine unmittelbare Waldinanspruchnahme vorgesehen ist und sich aus der Stellungnahme keine weitergehenden zwingenden Anforderungen ergeben, war die Aufnahme spezifischer forstrechtlicher Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid nicht erforderlich.

Die Belange der Forstwirtschaft wurden im Rahmen der Entscheidung berücksichtigt und stehen dem Vorhaben hinsichtlich der genehmigten Windenergieanlagen WEA 1, WEA 3 und WEA 5 nicht entgegen.

4. Gesamtbeurteilung / Entscheidung

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass das Verfahren ordnungsgemäß und verfahrensfehlerfrei durchgeführt worden ist.
Da insgesamt - und durch Prüfung belegt - durch die Errichtung und den Betrieb der Anlagen unter Berücksichtigung der Anforderungen bzw. Nebenbestimmungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.
Mit der Verwirklichung des Vorhabens ergeben sich nach Prüfung des Antrages einschließlich seiner Unterlagen, der Stellungnahmen der Fachbehörden sowie aufgrund der vorgenannten Festsetzungen keine Gesichtspunkte, die eine andere Entscheidung erforderlich gemacht hätten.

VII.
Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragstellenden. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalens festgesetzt. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

VIII.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.
Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern an Land hat gem. § 63 Abs. 1 S. 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Aha Jöntgen

Anhang 1: Antragsunterlagen

Register-Nr.	Unterlagen	Anzahl Seiten
0	Inhaltsverzeichnis	3
1 BImSchG-Antrag	1.1 Formular 1 - Antrag auf Neugenehmigung	3
	1.2_Formular 2 – Betriebseinheiten	1
	1.3 Formular 3 - Technische Daten	7
	1.4 Antrag_bautechnische_Nachweise	1
	1.5 Stellungnahme Beteiligung privater Unternehmen	1
	1.6 Handelsregisterauszug	3
	1.7.1 Kostenübernahmeerklärung_Bekanntmachung_UVPG	1
	1.7.2 Kostenübernahmeerklärung_Bekanntmachung_Bauvorhaben	1
	1.7.3 Kostenübernahmeerklärung_Luftfahrt	1
	1.7.4 Kostenübernahmeerklärung Prüfingenieure	1
	1.8.1 Vollmacht Markus Herbst	2
	1.8.2 Vollmacht Boehmfeld Jacob	2
	1.8.3 Vollmacht Anja Sahrhage	2
	1.8.4 Vollmacht Linda Jungkind	2
	1.8.5 Vollmacht Christine Tierney	2
	1.9 Liste der vertraulichen Unterlagen	1
2 Projektkurzbeschreibung	2.1 Projektkurzbeschreibung	6
	2.2 Liste der Flurstücke	1
	2.3 Grundstückseigentümer Fundament und Baulasten - VERTRAULICH	1
	2.4 Tabellarische Übersicht über die Grunddaten der WEA	1
3 Karten	3.1 Topographische Karte 1:10000	1
	3.2 Deutsche Grundkarte 1:5.000	1
	3.3 Lagepläne für die einzelnen Anlagen gem. § 3 BauPrüfVO	
	3.3.1 Lageplan gem. § 3 BauPrüfVO WEA 01	1
	3.3.2 Lageplan gem. § 3 BauPrüfVO WEA 03	1
	3.3.3 Lageplan gem. § 3 BauPrüfVO WEA 05	1
	3.4 Lageplan Amtliche Basiskarte	1
	3.5 Lageplan Abstände WEA	1
	3.6 Lageplan Infrastruktur und Medien	1

4 Bauvorlagen	4.1 Bauantrag	2
	4.2 Baubeschreibung	3
	4.3 Betriebsbeschreibung	2
	4.4 Bauvorlageberechtigung	1
5 Herstellkosten	5 Herstellkosten-NORDEX-N179 -VERTRAULICH	2
6 Anlagenbe-schreibung	6.1 Technische Beschreibung	20
	6.1.1 Fundament	6
	6.1.2 Rotornenndrehzahl	3
	6.1.3 Oktav-Schallleistungspegel	5
	6.2 Allgemeine Farbgebung und Kennzeichnung	14
	6.3 Option Serrations	7
7 Bauzeichnun-gen	7.1 Übersichtszeichnung	2
	7.2 Ansicht Betonfertigungsteilturm – VERTRAULICH	2
	7.3 Ansicht Stahlteilturm – VERTRAULICH	1
	7.4 Abmessung Gondel und Blätter	6
8 Erschließungs-maßnahmen	8.1 Transport, Zuwegung und Krananforderungen	42
	8.2 Übersichtsplan Erschließung	1
9 Sicherheitsein-richtungen	9.1 Sichtweitenmessung	6
	9.2 Tages- und Nachtkennzeichnung	10
	9.3 Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit (EMV)	11
	9.4 Erdungsanlage	9
	9.5 Grundlagen Brandschutz	10
	9.6 Gutachterliches Brandschutzkonzept	146
	9.7 Feuerlöschsystem	7
	9.8 Brandmeldesystem	10
10 Angaben zum Eiswurf	10.1 Technische Beschreibung	8
	10.2 Bericht über Plausibilitätsprüfung am System zur Erkennung von Eisansatz	8
	10.3 Gutachten zur Eisrisikoanalyse	47
11 Angaben zum Anlagenrückbau	11.1 Rückbauverpflichtungserklärung	2
	11.2 Rückbaukostenschätzung – VERTRAULICH	1
	11.3 Erklärung zur Betriebseinstellung	2
	11.4 Maßnahmen bei der Betriebseinstellung	7
12 Angaben zum Arbeitsschutz	12.1 Angaben zum Arbeitsschutz und -sicherheit	11
	12.2 Technische Beschreibung – Befahranlage	12
	12.3 Flucht- und Rettungsplan	10

13 Immissions-prognosen	13.1 Schallimmissionsprognose	82
	13.2 Schattenwurfprognose	312
	13.3 Option Schattenwurf	7
14 Abwasser- und Abfallwirtschaft	14.1 Antrag auf Genehmigung und zum Betrieb	
	14.1.1 Formular 4 - Betriebsablauf und Emissionen	4
	14.1.2 Formular 8.4 HBV-Anlagen	2
	14.2 Abfallmengen	
	14.2.1 Abfallbeseitigung	6
	14.2.2 Abfälle beim Betrieb der Anlage	5
	14.3 Information zur Entstehung von Abwasser	
	14.3.1 Beschreibung der AwSV-Anlagen	18
	14.3.1.1-14.3.1.24 Anlagen 1-24 Sicherheitsdatenblätter	249
	14.3.2 Einsatz von Flüssigkeiten, Maßnahmen gegen Austritt	10
	14.3.3 Getriebeölwechsel	6
	14.3.4 Rückhaltung von Flüssigkeiten	6
	14.4 Hydrogeologisches Gutachten	53
	14.5 Antrag Wasserrecht	1
	14.6 Lageplan Wasserschutzgebiete	1
15 sonstige Unter-lagen	15.1 Prüfbescheid für eine Typenprüfung	7
	15.2 Gutachten zur Standorteignung	94
	15.3 Datenblatt für die Beteiligung der zivilen und militärischen Luftfahrtbehörden	1
16 Umweltver-träglichkeit	16.1 Umweltverträglichkeitsvorprüfung	53
	16.2 Landschaftspflegerischer Begleitplan	31
	16.3 Artenschutzprüfung (ASP I und II)	50
	16.4 Umwelteinwirkungen einer WEA	10
	16.5 Fledermausmodul	10

Nachreichungen	**Anzahl Seiten**
13.1.2 Nachtrag zur Schallimmissionsprognose	3
EGA_250926_Prell_LBP Nettersheim Roderath3	32
Wasserrechtlicher Antrag	110